

Geschichte der reformierten Gemeinde zu Glogau (1742–1945). Darstellung und Quellen.

I. Quellengrundlage

Die Geschichte der Reformierten in Schlesien¹⁾ ist ein – von wenigen Ausnahmen im Correspondenzblatt und im Jahrbuch²⁾ abgesehen – vernachlässigtes Feld der schlesischen Kirchengeschichte. Die Reformierten in Schlesien waren freilich nie eine kirchenprägende Gruppe wie es die Reformierten im Rheinland oder in Westfalen waren. Unbeschadet dessen ist aber auch ein Studium ihrer Geschichte in Schlesien reizvoll und wert in Angriff genommen zu werden, weil hierdurch nicht nur

¹⁾ Eine umfassende Geschichte der Reformierten in Schlesien ist bis heute noch nicht geschrieben worden. Es gibt in den einschlägigen Werken zur schlesischen Kirchengeschichte bisweilen auch Abschnitte zur Geschichte der Reformierten. Davon seien einige an dieser Stelle verzeichnet:

Hellmut Eberlein, *Schlesische Kirchengeschichte*, Ulm 1962⁴⁾, passim. Maximilian Hartmann, *Die evangelische Kirche Schlesiens in geschichtlicher Entwicklung bis auf die Gegenwart*, Breslau 1928, bes. 11; 25f. 33.

Paul Konrad, *Die Einführung der Reformation in Breslau und Schlesien. Ein Rückblick nach 400 Jahren*, Breslau 1917, bes. 128–131.

Paul Konrad, *Schlesische Kirchengeschichte*, Breslau 1908, 29f. und 33. Ferner sei auf einige wichtige Arbeiten zur Geschichte der Reformierten während der Reformationszeit hingewiesen:

P. Flemming, *Eine aus dem 16. Jahrhundert stammende Sammlung von Briefabschriften in der St. Geneviève-Bibliothek zu Paris*. In: *Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte* 9 (1903), 114ff.

J.F.A. Gillet, *Crato von Crafftheim und seine Freunde*. 2 Bde, Frankfurt/Main 1860.

A. W. E. Th. Henschel, *Crato von Kraftheims Leben und ärztliches Wirken*, Breslau 1853.

²⁾ Folgende Beiträge im „Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens“ befassen sich näher mit reformierter Thematik:

Gerhard Eberlein, *Zur kryptokalvinistischen Bewegung in Oberschlesien*, IV. Bd. 150ff.

Heinrich Schubert, *Beitrag zur Geschichte des Calvinismus in Schlesien*, IX. Bd. 186ff.

Theodor Wotschke, *Zu den Beziehungen Schlesiens zu der Schweiz*, XI. Bd. 171ff.

Im „Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte“ sind es folgende Beiträge:

Werner Bellardi, *Schlesien und die Kurpfalz. Ein Beitrag vertriebener schlesischer Theologen zur „reformierten“ Theologie und Bekenntnisbildung (1561–1576)*, Bd. 51/1972, 48ff.

Manfred P. Fleischer, *Die schlesische Irenik: Unter besonderer Berücksichtigung der Habsburger Zeit*, Bd. 55/1976, 87ff.

ders., *Die Konkordienformel in Schlesien*, Bd. 58/1979, 50ff.

Ulrich Hutter, *Zacharias Ursinus (1534–1583). Eine biographische und theologische Studie*, Bd. 62/1983, 63ff.

Aufschlüsse über die Vielfalt des Glaubenslebens in Schlesien deutlich werden, sondern auch erkennbar wird, daß es nicht allein die Lehre Martin Luthers war, die schlesische Gemeinden prägte³⁾. Liegen zur Geschichte der Breslauer Reformierten einige Veröffentlichungen vor⁴⁾, so ist die Literaturlage für die nach Breslau etwas größere schlesische reformierte Gemeinde in Glogau recht betrüblich⁵⁾. Zwar gibt es eine Festschrift zur Einweihung der Kirche 1751⁶⁾, doch ist die weitere Geschichte der Gemeinde und ihrer Pfarrer aus der vorhandenen Sekundärliteratur nur schwerlich aufzuarbeiten, da die

3) Durch die milde Politik Maximilians II. war es möglich, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts calvinisches Gedankengut – vermittelt über eine spätmelanchthonische Theologie – auch nach Schlesien kam. Diese Hingabe zum Calvinismus kostete manchem Geistlichen z. B. in den Orten Neumarkt, Hirschberg, Liegnitz, Frankenstein, Löwenberg, Brieg oder Goldberg Amt und Würden. Für die Stadt Schweidnitz hat H. Schubert, Beitrag zur Geschichte des Calvinismus in Schlesien, a. a. O. dies untersucht. Prominentestes Beispiel für die Aufnahme calvinischer Gedanken in Schlesien ist Zacharias Ursinus. Ich verweise hier auf meine in Anm. 2 aufgeführte Studie.

4) J.F.A. Gillet, Kurze Nachricht von der Entstehung der Hofkirchengemeinde zu Breslau, Breslau 1850
Die reformirte Hofkirchengemeinde zu Breslau, in: Evangelisch-Reformirte Kirchenzeitung Jg. XVI (1866), 161–173.
K. Renner, Die Evangelischen Kirchen Breslaus, Breslau 1909, 19.
O. Schultze, Predigergeschichte der Stadt Breslau, Breslau o. J. (ca. 1938) 96–101; Berichtigungen und Ergänzungen zur Predigergeschichte der Stadt Breslau, Breslau 1939, 6.
F. Wenzel, Breslaus evangelische Kirchen, Goslar 1949, 28f.

5) In der einschlägigen kirchengeschichtlichen Literatur wird meist nur das Faktum der Gemeindegründung 1742 erwähnt. Ausführlichere Abschnitte finden sich außer in den Werken zur Stadtgeschichte Glogaus v. a. bei: C. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, Bd. 1, Breslau 1890, 482f.; Bd. 2, Breslau 1892, 460–462.

6) Dem Leiter der Abteilung der alten Drucke der Universitätsbibliothek Breslau, Herrn Magister Adam Skura, danke ich, daß er mir die Festschrift zur Einweihung der Glogauer reformierten Kirche 1751 über den Fernleihverkehr an die UB Bonn gesandt hat. Der Titel der Schrift lautet:
Des Evangel. Reformirten Kirchen-Wesens in Groß-Glogau Erster Anfang und Fortgang nebst einigen feierlichen Reden bei Einweihung der neuen Königl. Hof-Kirche daselbst den 11. Julii 1751 gehalten, Glogau 1751.
Inhalt:
I. Kurtze historische Nachricht von dem ersten Anfang und Fortgang des Reformirten Kirchen-Wesens in Groß-Glogau.
II. Joh. Michel Doebells Vorbereitungs- und letzte Ermahnungsrede an seine Gemeine in dem ehemahligen Baeth-Saale, des Commandanten-Hauses über 2. Sam. 6, 1–9.
III. Des Königl. Preuß. Geheimten Raths und Ober-Amts Präsidenten Joh. Heinrich Lucanus feierl. Inaugurations Rede.
IV. Joh. Mich. Doebells Einweihungs-Predigt über Psalm 48,10.
V. George Duetschke Vesper Rede. (Vorh. in d. Uni. Bibl. Breslau Sign. 359539 a–d).

einschlägigen Werke – v.a. zur Stadtgeschichte Glogaus⁷⁾ – die reformierte Gemeinde nur am Rande behandeln. Auch die Verifizierung der Pfarrerbiographien ist allein aus den Angaben bei Rademacher⁸⁾ nur sehr unzureichend möglich.

Somit wird es Aufgabe dieser Studie sein, aus bisher unveröffentlichtem Quellenmaterial Aufschlüsse über die Geschichte dieser Gemeinde im Laufe ihrer über zweihundertjährigen Geschichte zu gewinnen. Wenn auch der wohl ausführlichste Quellenbestand heute im Woiwodschaftsarchiv in Breslau liegt⁹⁾, so liefern aus dem Bereich bundesdeutscher Archive die reichen Bestände des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin die nötige Quellengrundlage¹⁰⁾.

Um die Forschung auf eine breitere Grundlage zu stellen, werden am Schluß Quellen im Original wiedergegeben. Ebenso ist eine vollständige Liste aller Pfarrer, die in der Glogauer reformierten Gemeinde gewirkt haben, aufgeführt.

⁷⁾ F. Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau, Bd. 2, Glogau 1853, 342ff; 546.

R. Berndt, Fortsetzung der Geschichte der Stadt Groß-Glogau vom Ende des dreissigjährigen Krieges bis zum Ausmarsche der Franzosen im Jahre 1814, Glogau 1882, 189f.
J. Blaschke, Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes, Glogau 1913 (Nachdruck i. A. des Glogauer Heimatbundes e. V., Hannover 1982), 395–399.

G. Fritz, Denkwürdigkeiten, Erzählungen und Sagen von Groß-Glogau und den umliegenden Ortschaften, Glogau 1861, 228.

⁸⁾ J. Rademacher, Predigergeschichte des Kirchenkreises Glogau, Wohlau 1933, 13f.

⁹⁾ Mit Schreiben vom 7. Juni 1983 hat mir Herr Direktor Dr. Kobzdaj vom Woiwodschaftsarchiv Breslau (Staatsarchiv Breslau) freundlicherweise mitgeteilt, daß in der Archivgruppe „Schlesisches Evangelisches Konsisterium“ die Akten der reformierten Kirchengemeinde Glogau 1816–1944 erhalten geblieben sind. Es handelt sich dabei um 11 Archiveinheiten.

¹⁰⁾ Schon W. Hubatsch hat in seinem Aufsatz „Kirchliche Quellen zur mittel- und ostdeutschen Landesgeschichte“ (in: Blätter für Deutsche Landeskunde, Jg. 107 [1971], 202–206) auf die für die Ortskirchengeschichte wichtige Quellengruppe der Bestände des Evangelischen Ober-Kirchenrats hingewiesen, die bisher – was die schlesischen Bestände in der Gruppe EOK Provinz Schlesien Abt. V angeht – kaum ausgewertet wurden. Nachstehend aufgeführte Bestände wurden für die Untersuchung herangezogen:

Evangelischer Oberkirchenrat (EOK) Generalia V 172 IV 2. Groß-Glogau. EOK Schlesien I 1 Bd. 1. Die Reformierten in Schlesien. IV. Die Union. 1. Glogau.

EOK Schlesien V 17 (Glogau) Bd. 1 März 1851 – Mai 1908

Bd. 2 Juni 1908 – April 1940

EOK Schlesien V 17 (Glogau) Beiheft. Kirchenpolitische Vorgänge aus der Kirchengemeinde Glogau. Juni 1934 – Juni 1938

EOK Schlesien VI 35 Generalkirchenvisitation im Kirchenkreis Glogau

16. September – 9. Oktober 1885

24. April – 15. Mai 1931

Herrn Dr. H. Sander, dem Leiter des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, bin ich zu großem Dank verpflichtet, daß ich ausgewählte Aktenstücke in diesem Aufsatz abdrucken durfte.

II. Anfang der reformierten Pfarrei

Die Gründung der reformierten Gemeinde in Glogau ging einher mit der Errichtung der „Königlichen Kriegs- und Domänenkammer“ (1741)¹¹⁾ und der Bestimmung Glogaus zum Sitz der Oberamtsregierung.

Durch diesen Schritt Friedrich des Großen wurde die Ansammlung reformierter Gemeindeglieder erheblich begünstigt. In erster Linie stammten sie aus der preußischen Armee. Da die kleine Gemeinde zunächst kein eigenes Kirchengebäude besaß, stellte General du Moulin¹²⁾ einen Saal in seinem Kommandantenhause zur Verfügung. Am 29. Juli 1742 wurde zum ersten Mal an diesem Ort reformierter Gottesdienst abgehalten¹³⁾. Durch die ständige Einrichtung reformierten Gottesdienstes wuchs die Gemeinde rasch. So kamen die Gottesdienstbesucher nicht nur aus Glogau, sondern auch aus umliegenden Orten.

Jedoch war die Gemeinde wegen ihrer sozialen Struktur nicht in der Lage, einen eigenen Prediger anzustellen¹⁴⁾. Daher wandte sie sich mit einer Bittschrift (1742) an Friedrich den Großen, den bisher in Glogau fungierenden Prediger Johann Michael Döbell anzustellen. Lange blieb eine Antwort des Königs aus. So schrieb die Gemeinde abermals (1746) an den König mit der Bitte, einen festen Prediger in Glogau einzusetzen.¹⁵⁾

Der König gab den Wünschen der Gemeinde nach und bestätigte Johann Michael Döbell als Prediger und Seelsorger der Gemeinde.

Zu diesem Zweck erließ der preußische König am 28. Juni 1747 folgendes Rescript:

„Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc. Unseren Gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edele-Veste und Hochgelahrte Rätthe, besonders Liebe und liebe Getreue. Wir sind von dem dortigen

¹¹⁾ Zur Glogauer Kriegs- und Domänenkammer vgl.: W. Hubatsch, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln-Berlin 1973, 74f., 77f.

¹²⁾ Peter Ludwig du Moulin, königlicher General und Oberst eines Regiments zu Fuß wurde 1741 zum Kommandanten der Festung Glogau ernannt, sein Regiment erhielt Glogau zur Garnison.

¹³⁾ Vgl. Joh. Mich. Döbell, Kurtze historische Nachricht von dem ersten Anfang und Fortgang des reformirten Kirchen-Wesens in Groß-Glogau, Glogau 1751, § 15. Es war der 10. Sonntag nach Trinitatis. Als Predigttext wählte der Prediger Joh. Mich. Döbel Sprüche Salomonis Cap. 19,18.

¹⁴⁾ So Joh. Mich. Döbell, Kurtze historische Nachricht..., a.a.O. § 19. Ohne die Angehörigen des Regiments du Moulin zählte die reformierte Glogauer Gemeinde 1746 114 Seelen, davon waren: Ehemänner 16; Ehefrauen 13; Witwen 5; Ledige 25; Söhne 28; Töchter 24.

¹⁵⁾ Vgl. J. M. Döbell, a.o.O., § 24.

Evangelisch-Reformirten Presbyterio allerunterthänigst ersuchet worden, den von ihnen bei dasiger reformirten Gemeine erwählten Prediger Johann Michael Döbell, nebst Beilegung des Charakters als Hofprediger in solchem Amte gnädigst zu confirmiren, zugleich auch ihrer Kirchen zur Vermeidung aller besorglichen Mißhelligkeiten mit andern Glaubensverwandten die Jura Parochialia allermildest zu verstaten.

Wenn wir nun diesen allerunterthänigsten Gesuch in Gnaden deferiret, und gedachten Döbell nicht nur die Confirmation nebst Beilegung des Characters als Hofprediger, dergestalt wie die hiebeigehende Abschrift besaget ausfertigen lassen, sondern auch gnädigst genehmiget, daß derselbe dabei die Jura Parochialia gleich andern Religions-Verwandten exerciren möge. Als fügen Wir euch solches zu eurer Nachricht und gehorsamsten Achtung in Gnaden zu wissen. Verbleiben euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beigethan.
Gegeben Berlin den 28. Juni 1747

Friderich von Arnim¹⁶⁾

Damit aber auch eine ordentliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erfolgen konnte, wurde ein Presbyterium „auf allgemeinen Antrag und einmühtiger Beistimmung aller hiesigen Glieder... erwählt“¹⁷⁾. Durch das Anwachsen der Gemeinde wurde bald der gottesdienstliche Raum im Kommandantenhause zu klein, so daß sich die Gemeinde nach einem neuen Raum umsehen mußte. Die Stadt Glogau gewährte der Gemeinde im sogenannten „Schmetterhause“ – einem Teil des Rathauses – die Möglichkeit, zukünftig ihren Gottesdienst abzuhalten. Durch Gaben aus der eigenen und Spenden von fremden Gemeinden, sowie durch ein Gnadengeschenk des Königs konnte der erforderliche Umbau finanziert werden. Am 11. Juli 1751 versammelte sich morgens um 9 Uhr das Presbyterium im Hause des Glogauer Kaufmanns Sieberts. Von hier aus machte es sich nach einer kurzen Andacht zur neuen Kirche auf, in der sich zahlreiche Gläubige und viele vornehme reformierte Bürger aus dem Königreich Polen versammelt hatten. Unter dem „Schall der Pauken und Trompeten“ empfing man die Ältesten der Gemeinde. Nach dem Singen des Liedes „Komm heiliger Geist“ hielt der Geheime Rat Johann Heinrich Lucanus u. a. folgende Rede: „Eine anwesende ansehnliche Versammlung erwarte dieses von mir nicht, daß ich mich bey Beantwortung jener grossen Frage weitläufig aufhalte, welche der Römische Land-Pfleger Pilatus unserm Heylande selber fürlegte, indem dieser Heyde, es sey nun aus einer böse gesinnten, oder aus einer an sich untadelhaften Absicht forschete: Was ist Wahrheit? Die Wahrheit ist von einem unbeschreiblichen Umfang, und erstrecket sich über alles, was

¹⁶⁾ Ebenda, §24, Anm. 27.

¹⁷⁾ Ebenda, §25.

sichtbar und unsichtbar ist. Soll ich aber allein von der Wahrheit in Glaubens-Sachen reden, so ist leyder bekannt, daß die Schriftgelehrten in allen denen unterschiedlichen Christlichen Glaubens-Bekännnissen sich über diese Frage: was Wahrheit sey bis auf den heutigen Tag noch nicht haben vereinigen können. Es scheint auch, daß solche unglückseelige Trennungen nicht eher, als mit dem Ende aller Dinge, ihre Endschaft erreichen werden... Nun wolan! was könnte uns vergnüglicher seyn, als das wir unsern allertheuersten König und Landes-Vater zu einem Beschützer dieser Wahrheit, und zu einem Pfleger der Gerechtigkeit in unserm Leben haben, als welches Sr. Königl. Maj. dieser neuen Gemeinde in dem gegenwärtigen Rescripto allerhöchst zu erkennen zu geben geruhet haben, welches der werthen Gemeinde hiermit publiciret wird (vgl. S 184). ...Ihm, Hoherwürdiger Herr Hof-Prediger, weise ich also diese Kirche, diese Cantzel, diesen Tisch, diese ihm anvertraute Seelen, sowol der erwachsenen Personen, als auch besonders unser geliebten Jugend, zu unermüdeter Wachsamkeit hiermit an, mit dem hertzlichen Wunsche, daß er an dem Heyl dieser Seelen mit vielem Seegen arbeiten möge, wofür er die gnädige Belohnung von der gütigen Hand des Himmels an jenem grossen Tage zu erwarten hat...¹⁸⁾ Der Hofprediger Döbell legte seiner Predigt den 10. Vers des 48. Psalms zugrunde: „Gott wir warten deiner Güte in deinem Tempel“¹⁹⁾. Hierauf sang die Gemeinde das „Te deum laudamus“ und empfing anschließend das Heilige Abendmahl. Den Nachmittagsgottesdienst hielt Pfarrer Georg Dütschke aus Laßwitz (Polen). Sein Predigttext war 1. Mose 28, 17: „Wie heilig ist diese Stätte! Hie ist nichts anders dann Gottes Haus! und hie ist die Pforte des Himmels“²⁰⁾.

Zunächst beschränkte sich der Einzugsbereich der reformierten Gemeinde auf die Stadt Glogau. Mit einer Kabinettsordre erweiterte Friedrich der Große den Einzugsbereich jedoch auf das ganze Gebiet der Glogauer Kriegs- und Domänenkammer (vgl. S. 183). An folgenden Orten gab es in Niederschlesien Reformierte/(Glogauer Einzugsbereich): Sagan, Bunzlau, Löwenberg, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Lüben, Steinau und auf den Koloniedörfern Bartschdorf und Königsbruch/b. Herrstadt²¹⁾. Die pfarramtliche Versorgung dieser wurde von Glogau aus vorgenommen; in der Regel besuchte der Glogauer Prediger zweimal im Jahr diese Reformierten, feierte mit ihnen das Heilige Abendmahl und versah alle „actus ministeriales“.

¹⁸⁾ Des Königl. Preuß. Geheimen Raths, und Ober-Amts- und Regierungs- auch Ober Consistorial-Präsidenten des Glogauischen Departements Joh. Heinrich Lucanus gehaltene Rede, am Tage der Inauguration der Evangelisch-Reformirten Kirche zu Glogau, den 11. Julii 1751, Glogau 1751.

¹⁹⁾ Die Festpredigt Joh. Mich. Döbells ist in der in Anm. 6 aufgeführten Festschrift enthalten.

²⁰⁾ Das trifft auch für die Nachmittagspredigt von Georg Dütschke/Prediger in Laßwitz zu.

²¹⁾ Vgl. EOK Generalia V 172, Bd. 4. 2. Groß-Glogau.

Bis zum Jahre 1807 stand der Gemeinde der Gottesdienstraum im „Schmetterhause“ zur Verfügung. Im gleichen Jahr hob der Magistrat der Stadt den seinerzeit gefällten Nutzungsbeschluß auf, da der Raum für andere Zwecke benutzt werden sollte. Die Gemeinde wandte sich aus diesem Grund an den preußischen König Friedrich Wilhelm III. „mit der Bitte... der Gemeinde die damals durch die feindliche Besatzung in ein Heumagazin verwandelte Garnisonkirche zu schenken, welche auch laut Cabinetts-Ordre d.d. Königsberg den 17. Februar 1808 unter der Bedingung Erhöhung fand, daß der jedesmalige reformirte Prediger zugleich Garnisonprediger sein sollte, welche der damalige Hofprediger Groß auch gern erfüllte“²²). Nachdem die französischen Truppen die Stadt geräumt hatten, ging die Gemeinde daran, die Kirche auf eigene Kosten wiederherzustellen. Am 1. Januar 1815 wurde der erste reformierte Gottesdienst in dieser Kirche abgehalten. Als nach dem Wiener Kongreß die preußische Verwaltung ihren Dienst in den schlesischen Landen wieder aufnahm, wurde auch die Benutzung der Garnisonkirche für den reformierten Gottesdienst neu geregelt. Da die Verwaltungsseite einen Divisionsprediger „mitbrachte, wurde dem (Prediger) Groß, so sehr sich dieser auch dagegen sträubte, das Amt des Garnisonpredigers wieder abgenommen“²³). Mit einer Kabinettsordre vom 26. Januar 1828 wird die Garnisonkirche wieder Eigentum der Glogauer Garnisongemeinde²⁴); die reformierte Gemeinde erhält eine unentgeltliche Benutzung der Kirche auf immer.

III. Zeit der Union

König Friedrich Wilhelm III. setzte mit der Kultusreform, insbesondere mit der Einführung der Union, den Schlußpunkt unter die seit 1808 in den preußischen Landen durchgeführten Reformen, die besonders mit den Namen Stein-Hardenberg verbunden sind. Ehe auf die Einführung und Durchführung der Union in Glogau eingegangen wird, ist es notwendig einiges zum Thema Union dem voranzustellen.

In dem Anliegen der Einführung einer Union der beiden protestantischen Konfessionen, der lutherischen und reformierten, sah sich der König eng mit dem schlesischen Theologen Friedrich Daniel Schleiermacher²⁵) verbunden, ja der Unionsaufruf des Königs trägt fast ausschließlich Gedanken Schleiermachers, was sich im einzelnen in einer gründlichen

²²) Ebenda... 2. Groß-Glogau.

²³) Ebenda... 2. Groß-Glogau.

²⁴) Vgl. F. G. E. Anders, Historische Statistik der Evangelischen Kirche in Schlesien, Breslau 1867, 451.

²⁵) Zu Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher verweise ich besonders auf die gründliche Studie von Martin Redeker, Friedrich Schleiermacher. Leben und Werk (1768–1834), Berlin 1968.

Analyse nachweisen ließe²⁶⁾). Denn kein Theologe der damaligen Zeit spricht eine kirchengründende Theologie so klar aus wie Schleiermacher. Die Idee der Vereinigung der beiden Konfessionen war eine alte (vgl. nur den 1. Satz des Unionsaufrufs: „Schon Meine, in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweist, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformierte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen“²⁷⁾). Die konfessionellen Unterschiede waren nach Meinung des Königs – und wohl auch vieler seiner Hoftheologen – kaum noch von den Gemeindegliedern feststellbar. So waren Eheschließungen von Reformierten und Lutheranern an der Tagesordnung und stießen selbst bei Pastorenfamilien auf keine Bedenken. Für ein richtiges Datum zur Einführung einer Union hielt der König den 31. Oktober 1817, jenes 300jährige Jubelfest des Thesenanschlags Martin Luthers an die Pforten der Schloßkirche zu Wittenberg, mit dem der Wittenberger den Weg in die Öffentlichkeit beschrift. Wesentliche Unterstützung erhielt der König dabei von seinem Hoftheologen Eylert, der u. a. die Endreaktion des Unionsaufrufs vorbereitete. Am 27. September 1817 trat der König mit dem Aufruf zur Union vor die protestantische Öffentlichkeit seines Landes. Er wollte die bevorstehende Säkularfeier der Reformation mit einem beide Konfessionen vereinigenden Abendmahlsgang begehen. Die protestantischen Gemeinden wurden aufgerufen, dem Vorbild des Königs freiwillig zu folgen. Der Unionsaufruf des Königs vom 27. September 1817 wurde zur eigentlichen Urkunde der Union. Mit ihm wurden Zeichen gesetzt. Waren 100 Jahre vorher die Fronten der Konfessionen zwischen den Pietisten auf der einen Seite und den Calvinisten auf der anderen Seite scheinbar unüberbrückbar, so erschien dieses Reformationsjubiläum mit seinem Unionsaufruf als befreiende Tat der Versöhnung und Stärkung des christlichen Glaubens. Jedoch dürfen bei allem Positivem, das durch die Einführung der Union über die Kirchen kam, nicht die Mängel vergessen werden, die bei der Einführung der Union nicht bemerkt wurden. So ist der Begriff „Union“ vor allem von den Hoftheologen nicht richtig geklärt worden. Schon bald sollten nämlich in den Gemeinden im Rheinland, Westfalen und auch in Schlesien Schwierigkeiten mit der Union auftreten, da es weder die Synoden noch die Konsistorien für möglich hielten, die Lehrdifferenzen zwischen Lutheranern und Reformierten zu beseitigen, um somit zu einer – wie es im Aufruf des Königs heißt – „evangelisch-christlichen

²⁶⁾ Gute Ansätze dazu liefert die Arbeit von Martin Stiewe, *Das Unionsverständnis Friedrich Schleiermachers. Der Protestantismus als Konfession in der Glaubenslehre*, Witten 1969.

²⁷⁾ Zitiert in: K. Wappler, *Der theologische Ort der preußischen Unionsurkunde*, Berlin (Ost) 1978, 9.

Gemeine“ zu werden. War bei der Einführung der Union eine Begeisterung in den Gemeinden feststellbar, so schwand diese sehr rasch und Ernüchterung machte sich breit. Um 1830 erlischt die Hoffnung auf eine ständig fortschreitende Union der beiden Konfessionen im Sinne einer völligen Verschmelzung beider protestantischen Bekenntnisse. Der gemeinsame Katechismus kommt nicht zustande und damit auch nicht die von vielen erhoffte Lehreinheit. Aber trotzdem wird am Unionsgedanken festgehalten.

Seit 1830 ist eine Abschwächung in den Kabinettsordres des Königs festzustellen. Der Widerstand in manchen Gemeinden ist so groß, daß dem König somit nur ein Teilerfolg des Unionsprogramms bleibt. Wie sehr aber der preußische König vom „Geist der Mäßigung und Milde“ geleitet ist, zeigt die Kabinettsordre vom 28. Februar 1834, in der der König klar zum Ausdruck bringt, daß „der Beitritt zur Union Sache des freien Entschlusses ist“. Mit der „Einladung zur Union“ (G. Holstein) steht auch das Erscheinen einer neuen Agende in direktem Zusammenhang. Sie erschien 1829 in Schlesien und rief sehr bald gegnerische Stimmen hervor, die in ihr die sonntägliche Liturgie und den Ordinationseid herabgesetzt sahen. Auch die Reformierten betrachteten die neue Agende recht skeptisch, da die königliche Agende in starkem Maße hochkirchliche Tendenzen aufwies, die der reformierten liturgischen Tradition zuwiderliefen. Die neue Agende fand nicht die vom König erwartete Zustimmung in den Gemeinden; Friedrich Wilhelm III. ließ von einer verbindlichen Einführung ab und erlaubte stattdessen Provinzialagenden mit Parallelformularen. Die Agende von 1829 gestattete beiden Konfessionen (lutherisch-reformiert) freie Gestaltung beim Abendmahl.

Die Union wurde in Glogau am 31. Oktober 1817²⁸⁾ durch eine gemeinsame Abendmahlsfeier zwischen der lutherischen Gemeinde „Zum Schifflein Christi“ (Friedenskirchengemeinde) und der reformierten Gemeinde vollzogen, wie aus einem Bericht des Superintendenten Bail hervorgeht, den dieser am 3. November 1817 dem Breslauer Konsistorium erstattet. Im gleichen Bericht spricht sich Superintendent Bail dafür aus, die Stelle des reformierten Predigers in Glogau nach dem Tode des Stelleninhabers, Hofprediger Johann Wilhelm Groß, nicht wieder zu besetzen. Auch die an der Unionsfeier beteiligten auswärtigen Geistlichen haben diese Vereinigung „als Vollziehung der Union“ angesehen und die Schlußfolgerung gezogen, daß „daraus ein Auflösen der Parochialbeziehung der Reformierten zum Pfarramte in Glogau“ zu konstatieren sei. Die reformierte Gemeinde legte gegen diese Interpretation schriftlichen Protest ein (Schreiben vom 2. Mai

²⁸⁾ Nach EOK Generalia V 172 IV 2 wo es folgendermaßen heißt: „Am 31. Oktober hat sich die Gemeinde bei der Säkularfeier der Reformation mit der lutherischen Gemeinde vereinigt (Liegnitz Amtsblatt Nro: 48 pag. 447)“. Dagegen steht EOK Schlesien I 1. Bd 1. IV. Die Union. 1. Glogau: „Hier fand am 1ten November 1817 eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier statt“.

1818): „Jene Feier sei fälschlich für eine förmliche Union genommen und als solche im Amtsblatt bezeichnet; der Confessionsunterschied besteht fort“²⁹⁾; (vgl. Nachtrag S. 201ff).

Nach dem Tode des Hofpredigers Groß (1819) und des Superintendenten Bail (1821) gab es weitere Versuche einer Verschmelzung beider Gemeinden, die freilich ohne Erfolg blieben, „weil man lutherischerseits immer auf ein völliges Aufgehen der reformirten Gemeinde in der lutherischen und Verwendung der Besoldung des reformirten Predigers zur Entschädigung des lutherischen Geistlichen bei der nöthig erscheinenden anderweitigen Regulierung des Accidenzienwesens als einziges Auskunftsmittel zurückkam und die reformirte Gemeinde in ihre Selbstvernichtung nicht willigen wollte“³⁰⁾. Auch der neue Prediger der reformierten Gemeinde, Hofprediger Gottlieb Friedrich Venatier, zeigte keine sonderlichen Anstrengungen für eine Vereinigung beider Kirchengemeinden, obwohl er als Vertreter der Reformierten an der Breslauer Unionssynode beteiligt war³¹⁾.

Ein im Februar 1829 durchgeführter Versuch, eine Einigung zu erzielen, blieb erfolglos, da „die reformierte Gemeinde erklärte, in ihrer kirchlichen Verfassung nichts geändert zu sehen und stets einen eigenen Geistlichen behalten und wählen zu wollen“³²⁾. Aus den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten wir über die Union keine wesentlichen Aufschlüsse. Lediglich die Festschrift „Geschichte der Evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau“³³⁾ wird zitiert: „Es hat in Glogau die Union eine andere Bedeutung nicht gefunden, als ihr in der Cab. Ordre vom 28. Februar 1834 gegeben ist“³⁴⁾.

Bis zum Jahresende 1831 wurden die kleinen reformierten Gemeindeteile in Liegnitz, Jauer³⁵⁾, Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Steinau und Bartschdorf, die noch nicht die Union vollzogen hatten,

²⁹⁾ EOK Schlesien I 1 Bd. 1 IV Die Union. 1. Glogau, Blatt 70.

³⁰⁾ Ebenda, Blatt 70/1.

³¹⁾ Unionsverhandlungen der Synode zu Breslau welche von den evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien unter Leitung der evangelisch-lutherischen Fakultät am 1sten und 2ten October 1822 gehalten worden. Statt einer Abschrift. Breslau 1822 (Vorh. in der Bücherei des Dt. Ostens, Herne, Sign. Fi 522), 37.

³²⁾ EOK Schlesien I 1 Bd. 1. IV. Die Union. 1. Glogau, Blatt 70/1.

³³⁾ Geschichte der Evangelisch-lutherischen Kirche zu Groß-Glogau. Zugleich als Einladungsschrift zu der zweihundertjährigen Jubelfeier der Kirche am 1. Dezember 1852. Hrg. von dem Kirchen-Collegio am Schiffflein Christi, Glogau 1852 (vorh. in der Universitätsbibliothek Breslau, Sign. 201025 I).

³⁴⁾ EOK Schlesien I 1 Bd. 1. IV. Die Union. 1. Glogau, Blatt 71.

³⁵⁾ Vgl. U. Hutter, Die Friedenskirche zu Jauer genannt Zum Heiligen Geist, Lübeck 1983, 31f.

„sämtlich den evangelischen Parochien einverleibt“³⁶⁾. Seit 1832 sind daher die Visitationen dieser Gemeinden von Glogau aus nicht mehr notwendig (vgl. auch S. 189).

IV. Das Glogauer Gotteshaus

Die Glogauer Garnisonkirche, die in der Literatur auch als „Reformierte Kirche“ bezeichnet wird³⁷⁾, wurde von dem bedeutenden Architekten und Baudirektor der Glogauer Kriegs- und Domänenkammer, Valentin Christian Schultze³⁸⁾, erbaut.

Ist die reformierte Breslauer Hofkirche kunsthistorisch vorbildlich aufgearbeitet³⁹⁾, so trifft dies leider für die Glogauer Garnisonkirche nicht zu. Zwar gibt es kurze Beschreibungen in der einschlägigen Sekundärliteratur⁴⁰⁾, jedoch machte der 2. Weltkrieg eine umfassende Inventarisierung der Kirche in dem Werk „Kunstdenkmäler der Provinz Niederschlesien“⁴¹⁾ unmöglich.

³⁶⁾ Zitiert nach EOK Generalia V 172. Bd. 4. 2. Groß-Glogau. Vgl. auch: Bedrängnisse der Reformierten in Schlesien durch die Union. in: Neue Reformierte Kirchenzeitung Jg. 6 (1856), 65–79.

³⁷⁾ Vgl. H. Lutsch, Die Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Liegnitz, Breslau 1891 – Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien. Bd. III. Der Regierungsbezirk Liegnitz, 38.

³⁸⁾ Valentin Christian Schultze (1748–1831) kam 1784 als neuernannter Baudirektor nach Glogau und blieb hier bis 1804. Im gleichen Jahre wurde er nach Breslau als Nachfolger des verstorbenen Baudirektors Pohlmann berufen. Die fruchtbare Bautätigkeit aus der Glogauer Zeit konnte in Breslau wegen des über Europa hereingebrochenen Krieges und der dadurch leeren Kassen nicht fortgesetzt werden.

Lit.: Thieme/Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 30, Leipzig 1936, 335. K. Bimler, Baudirektor Valentin Christian Schultze, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 64 (1930), 155ff. Bericht des Provinzialkonservators der Kunstdenkmäler der Provinz Niederschlesien über die Tätigkeit vom 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1929, Breslau 1930, 54–72. G. Grundmann, Schlesische Architekten im Dienste der Herrschaft Schaffgotsch und der Propstei Warmbrunn, Straßburg 1930, Kap. IX Christian Valentin Schultze, kgl. Regierungsrat und Landbaudirektor, 123–141, bes. 131, Abb. 74.

³⁹⁾ In: L. Burgemeister/G. Grundmann, Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau – Die Kunstdenkmäler der Provinz Niederschlesien. Bd. I. Die Stadt Breslau 2. Teil, Breslau 1933, 210–214. Neben einem Literatur- und Quellenverzeichnis liefern die Vf. ausführlich die Baugeschichte und Baubeschreibung der Breslauer Hofkirche. Außerdem werden auch Einzelbauteile, Orgeln und Glocken besprochen.

⁴⁰⁾ K. Bimler, a.a.O., 157f.; Bericht des Provinzialkonservators..., a.a.O., 59; G. Grundmann, Der Evangelische Kirchenbau in Schlesien, Frankfurt/Main 1970, 66f. (Abb. 114 im Bildteil des Buches, Außenansicht).

⁴¹⁾ Von diesem Werk erschienen vor 1939 nur folgende Bände:
Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau, Teile 1–3, Breslau 1930–1934.

Als Valentin Schultze 1784 nach Glogau kam, nahm er zwei Bauprojekte in Angriff: Das Rathaus zu Schmiedeberg (erbaut 1786-1789) und die Ev. Garnisonkirche zu Glogau (erbaut 1788-90). Beide Bauten stimmen – v. a. was den Zentralbau des Schmiedeberger Rathauses angeht⁴²⁾ – in wesentlichen Formen (rechteckiger Grundriß, Mittelrisalit mit Giebel-dreieck) überein.

Erste Verhandlungen über den Bauplatz der Garnisonkirche in der Jesuitenstraße wurden 1787 zwischen dem preußischen König Friedrich Wilhelm II, dem Minister Hoym und der Glogauer Kriegs- und Domänenkammer geführt⁴³⁾. Schultze setzte in diesen Verhandlungen durch, daß die neue Kirche auf einem brachliegenden Ruinengelände (frühere Jesuitenapotheke und Bibliothek) gebaut werden durfte.

Die Kirche erhielt ihre Westseite zur Jesuitenstraße in Form einer Saalkirche ohne Turm auf rechteckigem Grundriß. Somit treten nur die Westseite und Teile der Nordfassade hervor, die Langseiten sind teils durch einen Hof bzw. durch Nachbargebäude verdeckt.

Schultzes Bauentwurf und Durchführung ist bewußt gegensätzlich gehalten. So steht die Ev. Garnisonkirche als strenge, betont schmucklose Kirche der beschwingten und formenreichen Jesuitenkirche (von J. Simonetti erbaut mit dem schönen Hauptportal B. Beintners) neben an. H. Lutsch⁴⁴⁾ hat darauf hingewiesen, daß lediglich die Westseite architektonisch beachtenswert ist. Hier hebt sich der Mittelbau als Risalit heraus, gekrönt von einem Giebeldreieck. Nach der Inschrift „Militi pio Fridericus Guilelmus II. Rex Borussorum, Pater patriae optimus. – Anno MDCCLXXXIX“⁴⁵⁾ wurde die Kirche 1789 in Putzbau errichtet. „Die Fassade trägt das verständige, willenskräftige Gepräge der militärischen Bauten aus Fridericianischer Zeit“⁴⁶⁾. Die strenge Fassadengliederung wird nur durch die Kreisfenster über den rechteckigen Lichtöffnungen und den „auflockernden Trophäen- und figürlichen Reliefschmuck (Allegorie der Hoffnung)“ (K. Bimler) unterbrochen. Das Gebälk wird von dorischen Pilastern getragen. Vier Flammenvasen lassen oberhalb des über der Attika errichteten Satteldachs zartere Töne erklingen. Das Innere der Kirche ist entsprechend der reformierten Auffassung vom gottesdienstlichen Raum betont einfach und schlicht⁴⁷⁾. Freilich waren es nicht nur

⁴²⁾ Vgl. K. Bimler, a.a.O., 171; eine Abb. des Schmiedeberger Rathauses findet sich in: R. Konwiarz (Hrg.), *Alt-Schlesien. Architektur. Raumkunst. Kunstgewerbe*, Frankfurt/Main 1979 (ND der Ausgabe von 1913), 29.

⁴³⁾ Vgl. K. Bimler, a.a.O., 157, Anm. 1.

⁴⁴⁾ H. Lutsch, a.a.O., 38.

⁴⁵⁾ Zitiert in: F. Minsberg, a.a.O., 343.

⁴⁶⁾ H. Lutsch, a.a.O., 38.

⁴⁷⁾ Bericht des Provinzialkonservators..., a.a.O., 59.

konfessionelle Gründe, die zu einer solchen Lösung zwangen. Es ist bei V. Schultze ebenso wie bei dem zur gleichen Zeit wirkenden C. Gotthard Langhans⁴⁸⁾ eine Abkehr vom protestantischen Barockkirchenbau festzustellen, der zwar in den ersten Entwürfen z.B. bei Langhans (Ev. Friedenskirche zu Glogau 1763) noch in Ansätzen erkennbar ist, aber dann v.a. im Kircheninnern zu eigenständigen und der Zeit angemessenen Formen gelangt.

Im Innern der Garnisonkirche wurden zwei Emporenreihen (im Westen) eingebaut. Der Altar, die Kanzel und die Orgel sind übereinander angeordnet. Es ist dies eines der frühen Beispiele in der Provinz Schlesien⁴⁹⁾.

Sicher wird man K. Bimler zustimmen können, der über Schultzes Glogauer Bautätigkeit feststellte: Man „kommt zu dem Eindruck einer rührigen Schöpferkraft, die dem Bilde der Altstadt den neuklassischen Abschluß des Jahrhunderts verleiht. In jedem Stadtteil ist der Ausfluß seines auf Verschönerung gerichteten Sinnes zu spüren. Was er in die Hand nimmt, wird etwas Ganzes“⁵⁰⁾.

Über die Orgeln der Garnisonkirche finden sich knappe Bemerkungen bei L. Burgemeister⁵¹⁾. Demnach baute der Glogauer Orgelbauer Andreas Bayer⁵²⁾ um 1790 die erste Orgel für die Garnisonkirche von 13 Stimmen mit drei Bälgen⁵³⁾. Eine weitere Orgel ist nach Burgemeister für diese Kirche nachweisbar; sie wurde von der Firma Schlag (Schweidnitz) als „Orgel von 16 Stimmen“ errichtet. Das Datum ist nicht verzeichnet⁵⁴⁾. Abbildungen der Orgel sind ebensowenig nachweisbar wie solche des Innenraums⁵⁵⁾.

⁴⁸⁾ Vgl. hierzu die bis heute noch nicht überholte Arbeit von W. Hinrichs, Carl Gotthard Langhans ein Schlesischer Baumeister 1733–1808, Straßburg 1909.

⁴⁹⁾ Vgl. Bericht des Provinzialkonservators . . . , a.a.O., 59; und F.G.E. Anders, Historische Statistik a.a.O., 451.

⁵⁰⁾ K. Bimler, a.a.O., 165.

⁵¹⁾ L. Burgemeister, Der Orgelbau in Schlesien, Frankfurt/Main 1973, 123; 327.

⁵²⁾ Andreas Bayer, Orgelbauer in Glogau, geb. 1751 als Sohn eines Tischlers. Heiratet im Alter von 31 Jahren am 26. 11. 1782. Erscheint 1794, 1795, 1797 als Trauzeugen. Angaben vgl. L. Burgemeister, a.a.O., 123.

⁵³⁾ Vgl. E. Missig, Handschriftliche Zusammenstellung von Orgeldispersionen, Freystadt 1792, 106.

⁵⁴⁾ Vgl. L. Burgemeister, a.a.O., 327.

⁵⁵⁾ Lediglich nachweisen konnte ich Außenaufnahmen der Kirche. Im Bildarchiv des Bundesarchivs Koblenz in eine Ansicht der Jesuitenstraße mit Jesuitenkirche und Reformierter Kirche vorhanden. Ebenfalls Außenansichten besitzt das Bildarchiv des Glogauer Heimatbundes e.V., Hannover.

Bei den schweren Kämpfen um die Stadt Glogau am Ende des 2. Weltkrieges, bei denen die Stadt in eine Trümmerwüste verwandelt wurde, wurden auch die beiden evangelischen Kirchen der Stadt, die Ev. Friedenskirche „Zum Schiffelein Christi“ und die Garnisonkirche, schwer zerstört. Letztere ist nach Bahr/König⁵⁶⁾ ausgebrannt. Aus Aufnahmen des Bildarchives des Gesamtdeutschen Instituts in Bonn, die aus der Mitte der fünfziger Jahre stammen, wird deutlich, daß zu diesem Zeitpunkt die Garnisonkirche noch zerstört ist. Ob die Kirche mittlerweile im Rahmen der in der Innenstadt von Glogau durchgeführten Restaurierungsarbeiten abgebrochen wurde, ist nicht sicher⁵⁷⁾.

V. Die Gemeinde seit 1867

Die Glogauer Gemeinde war nie sonderlich groß. Nach den statistischen Angaben bei E. Anders⁵⁸⁾ gab es um 1867 in Glogau und den umliegenden Ortschaften ca. 350 Reformierte. An der Spitze der Gemeinde stand das Presbyterium (vier Mitglieder). In seinen Händen lag die Wahl des reformierten Pfarrers und die Einholung der Bestätigung durch die „Staatsbehörde“. In Absprache mit dem Prediger berief es den Schullehrer und den Küster. Es verwaltete das Kirchenvermögen; aus den Reihen des Presbyteriums wurde ein Rendant gewählt, der die Überprüfung der Buchführung vornahm. Jeden Sonntag sowie an Festtagen fand vormittags ein Gottesdienst statt. Viermal im Jahr wurde nach reformierter Sitte das Hl. Abendmahl gereicht. Ehe 1913 das Schlesische Provinzialgesangbuch eingeführt wurde, diente der Gemeinde der Anhang zum Glogauer Gesangbuch nebst den 80 Kirchenliedern⁵⁹⁾. Die verstorbenen Gemeindeglieder wurden auf dem Friedhof der Ev. Friedenskirche „Zum Schiffelein Christi“ kirchlich bestattet. Nach der Gründung des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin 1850 wurde gemäß der „Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Schlesien und für das Markgrafenthum Ober-Lausitz“⁶⁰⁾ (1859) die erste Generalkirchenvisitation 1885 im Kirchenkreis Glogau durchgeführt (16. September – 9. Oktober). Die Visitation der

⁵⁶⁾ E. Bahr/K. König, Niederschlesien unter polnischer Verwaltung, Frankfurt/Main-Berlin, 331.

⁵⁷⁾ Auch J. Pilch, Zabytki architektury dolnego ślaska (Architekturdenkmäler in Niederschlesien, Wrocław [Breslau] 1978), 61ff. geht leider auch nicht darauf ein, ob die Kirche heute noch steht und welche konservatorischen Maßnahmen zu ihrer möglichen Erhaltung vorgesehen sind.

⁵⁸⁾ F. G. Eduard Anders, Historische Statistik der Evangelischen Kirche in Schlesien, Breslau 1867, 450f.

⁵⁹⁾ Ebenda, 451.

⁶⁰⁾ Abdruck in: Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths, Bd. 2, Heft 4. Amtlicher Abdruck, Berlin 1859, 303–312.

reformierten Gemeinde erfolgte am Sonntag, dem 27. September 1885. Nach dem „Geschäftsplan für die Generalkirchenvisitation“⁶¹⁾ war für die reformierte Gemeinde folgender Ablauf der Visitation vorgesehen:

„9 Uhr	Visitationsgottesdienst der reformierten Gemeinde.	
	Eröffnungswort	Generalsuperintendent D. Erdmann
	Liturgie und Predigt	Pastor Schmuckert
	Ansprache	Superintendent Quandt
	Besprechung mit der confirmierten Jugend	Superintendent Böhmer
	Unterredung mit den Hausvätern	Generalsuperintendent D. Erdmann“ ⁶²⁾

Im Bericht des Generalsuperintendenten an den Evangelischen Oberkirchenrat über die erfolgte Visitation wird nach kurzer Schilderung der Geschichte der reformierten Gemeinde⁶³⁾ mitgeteilt, daß „die reformierte Gemeinde in Glogau... nur aus circa 200 Seelen“⁶⁴⁾ besteht. Weiter heißt es in dem Bericht: „Da aber auch aus der großen lutherischen Gemeinde eine Zahl von Gemeindegliedern die den reformierten Lehrtypus in keiner Weise betonenden, sondern das einfache lautere Evangelium nach Gottes Wort und in Übereinstimmung mit dem Augsburgischen Bekenntnis darbietenden Predigten des Pastors Schmuckert besucht, so ist die Durchschnittszahl der Zuhörer doch auf 250-300 an jedem Sonntag anzuschlagen“⁶⁵⁾.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist die Gemeinde von einem starken Mitgliederschwund bedroht. Hatte die reformierte Gemeinde 1885 noch ca. 200 Mitglieder, so waren es 1907 noch ca. 80 Reformierte, die sich zur Glogauer Gemeinde zählten.

Als 1905 mit Pfarrer Th. Treu ein junger Pfarrer gewählt wurde, sollte damit auch das kirchliche Leben der Glogauer reformierten Gemeinde aktiviert und die Vergrößerung der Mitgliederzahl angestrebt werden.

⁶¹⁾ EOK Schlesien VI 35, 16 Seiten (Seiten 1–13).

⁶²⁾ Ebenda, 16/8.

⁶³⁾ EOK Schlesien VI 35, 29–30.

⁶⁴⁾ Ebenda, 30.

⁶⁵⁾ Ebenda, 30f.

Da aber im Zusammenhang mit der Union in Glogau die „örtliche Regelung“ gemäß der Kabinettsordre vom 30. April 1830⁶⁶⁾ nicht stattgefunden hatte, durften nur diejenigen evangelischen Neubürger, die nachweislich an ihren früheren Wohnorten einer reformierten Gemeinde angehört hatten, sich zur reformierten Gemeinde halten. Daher stellte das Presbyterium einen Antrag an das Königliche Konsistorium (1907), die „örtliche Regelung“ durchführen zu dürfen. Das Konsistorium lehnte ebenso wie der Evangelische Oberkirchenrat diesen Antrag ab. Der EOK riet der Gemeinde, mit der lutherischen Friedenskirchengemeinde eine Verbindung der Art einzugehen, daß der reformierte Prediger zugleich Pfarrer der lutherischen Gemeinde „Zum Schifflin Christi“ mit entsprechenden Aufgaben sein sollte. In dieser Situation entschließt sich Pfarrer Treu, als er die „reformierte Sache“ in Glogau schwinden sieht, einen Ruf an die Görlitzer Peterskirche anzunehmen (1912). Im gleichen Jahr trug die Gemeinde dem Moderamen des Reformierten Bundes ihre Bedenken gegen die konsistorialen Vorschläge vor, auf die das Moderamen u.a. antwortete: „Das Moderamen kann zu seinem Bedauern in dem vorliegenden Falle keinen Schritt bei dem Evangelischen Oberkirchenrat tun, da nach § 2 der Satzungen er sich der Einmischung in die Angelegenheiten einzelner Kirchenkörper enthält. Das schließt nicht aus, daß es (der Reformierte Bund) bei Anfragen seine Ansicht äußert. Nach sorgsamer Prüfung der Angelegenheit ist das Moderamen der Ansicht, daß es kein Vorteil für die Gemeinde wäre, wenn sie jeden Zuziehenden ohne Rücksicht auf seine Konfession aufnähme, da hierdurch der reformierte Charakter derselben leicht verändert werden könne. Auch scheint dazu nach der Kirchenordnung der östlichen Provinzen kein Recht vorhanden zu sein...“

*Calaminus, Moderator*⁶⁷⁾.

⁶⁶⁾ Vgl. die Bestimmungen König Friedrich Wilhelm III. in der „Kabinetts-Ordre vom 30. April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformierte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen, oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend. Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformierte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vorteile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformierten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
Berlin, den 30. April 1830. gez.: Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.“

⁶⁷⁾ EOK Schlesien V 17 Bd. II, Reformierte Kirchenzeitung Nr. 5 vom 1. 2. 1914, Zeitungs-ausschnitt, 3.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen einigten sich schließlich die Beteiligten – das reformierte Presbyterium und der lutherische Gemeindekirchenrat – in einem Vertrag zwischen beiden Gemeinden, der am 18. März 1913 geschlossen wurde. Die Regelung sah nun vor, daß die Pfarrstelle der reformierten Gemeinde auf die Kirchengemeinde „Zum Schifflein Christi“ mit übertragen wurde, so daß die lutherische Gemeinde auf diese Weise eine fünfte Pfarrstelle erhielt. In erster Linie sollte der Inhaber der fünften Pfarrstelle die Belange der reformierten Gemeindeglieder vertreten und daneben auch einen bestimmten Seelsorgebezirk in der lutherischen Gemeinde „Zum Schifflein Christi“ erhalten.

Die Jahre nach der Neuregelung von 1913 brachten nicht den von reformierter Seite befürchteten Mitgliederschwund. Nach den Zahlen in „Silesia Sacra“ von 1927 gab es in Glogau 89 Reformierte sowie in den Dörfern Jätschau 1, Kleinschwein 7 und in Quilitz 4 Reformierte⁶⁸⁾.

Vom 25. April bis 15. Mai 1931 wurde im Kirchenkreis Glogau eine zweite Generalkirchenvisitation abgehalten. Die Visitation fand am 3. Mai (sonntags) zwischen 17.15 bis 18.30 Uhr nach folgendem Plan statt: „Gottesdienst in der Reformierten Kirche

17.15 bis 18.30 Uhr

Liturgie und Predigt

Pfarrer Schwarz

Ansprache

Oberkonsistorialrat Domprediger
D. Richter⁶⁹⁾

Pfarrer Schwarz/Glogau begrüßte am Eingang der Reformierten Kirche die Mitglieder der Visitationskommission. Unter dem Spiel der Orgel zogen die Visitatoren in die Kirche, in der sich eine beachtliche Zahl von Gläubigen versammelt hatte. Die Predigt wurde von Pfarrer Schwarz über das Bibelwort 1. Thess. 5,16: „Seid allezeit fröhlich“ gehalten. Oberkonsistorialrat D. Richter/Berlin legte seiner Ansprache aus dem 17. Kap. des Johannesevangeliums den 11. Vers zugrunde: „Und ich bin nicht mehr in der Welt; sie aber sind in der Welt, und ich komme zu dir. Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast, daß sie eins seien gleichwie wir“. Nach dem Gottesdienst fand abweichend von dem vorgesehenen Visitationsplan eine Begrüßung der Presbyter und Mitglieder der Gemeindevertretung⁷⁰⁾ durch Generalsuperintendent Schian statt. Hierbei gedachte der Generalsuperintendent des am 10. März 1931 verstorbenen Predigers der Gemeinde Karl Wähler „und

⁶⁸⁾ Silesia Sacra, Breslau 1927, 321.

⁶⁹⁾ EOK Schlesien VI 35, Ordnung der Generalkirchenvisitation im Kirchenkreis Glogau vom 25. April bis 15. Mai 1931, 4.

⁷⁰⁾ Kirche unterm Kreuz. Hrg. zur Generalkirchenvisitation des Kirchenkreises Glogau vom 25. April bis 15. Mai 1931, Glogau 1931, 66. Nach Silesia Sacra (1927) gab es in der reformierten Gemeinde zu Glogau 4 Presbyter und 6 Gemeindevertreter.

wünschte der Gemeinde einen Pastor, der ein Mann des Friedens sein müsse, wie Pastor Wähler es gewesen ist, um seinem Doppelamt an der reformierten und lutherischen Gemeinde gerecht zu werden⁷¹⁾. Nach Gebet und Segen ging die Versammlung auseinander.

In seinem Bericht an den EOK vom 20. Mai 1931⁷²⁾ geht Generalsuperintendent D. Schian auf die speziellen Belange der reformierten Gemeinde nicht ein. Er sieht die Generalkirchenvisitation in dieser wirtschaftlich schweren Zeit allgemein als Erfolg an und stellt in seinem Bericht abschließend fest: „Die Beteiligung der Gemeinden war sehr groß. Auch die innere Beteiligung schien nichts zu wünschen übrigzulassen. Man darf von einer solchen Veranstaltung, die die einzelne Gemeinde in der Regel nur an einem Tage erreicht, nicht zuviel erwarten. Für den ganzen Kreis aber bedeutet sie doch eine starke Anregung des kirchlichen Bewußtseins. Ich hoffe, daß das auch von der Glogauer Visitation gelten kann“⁷³⁾.

Die Jahre nach der nationalsozialistischen Machtergreifung (1933) waren auch in Glogau durch die Auseinandersetzungen der Deutschen Christen mit der dortigen Bekenntnisgemeinde bestimmt. Hier geriet der reformierte Pfarrer Harald Theile sehr bald (Februar 1933⁷⁴⁾ in die Schußlinie der nationalsozialistischen Presse ebenso wie der Glogauer Rechtsanwalt Adolf Bunke⁷⁵⁾. So erhebt die Gauleitung der NSDAP in Niederschlesien 1934 Beschwerde gegen eine Predigt, die Pfarrer Theile am 31. Mai 1934 (1. Pfingstfeiertag) gehalten hat. Bischof Zänker lehnte es aber in einem Schreiben des Konsistoriums an die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 21. August 1934⁷⁶⁾ ab, gegen Pfarrer Theile weitere Maßnahmen zu unternehmen.

71) Kirche unterm Kreuz, a.a.O., 66.

72) EOK Schlesien VI 35, Bericht v. 20. Mai 1931, S. 1–8.

73) Ebenda, 8.

74) Vgl. EOK Schlesien V 17, Beiheft, Schreiben v. 21. August 1934, S. 2: „Es wurde ihm der Vorwurf gemacht (in der Niederschlesischen Tageszeitung), daß er politisch unzuverlässig sei, dass er abfällige Äußerungen über die S.A. gemacht habe und pazifistische Tendenzen vertrete“.

75) Adolf Bunke, Sohn des schlesischen Pfarrers Ernst Bunke, der von 1912–1925 Direktor des Johannesstiftes in Berlin war, schloß sich als Laie bald nach der Machtergreifung der Bekennenden Kirche an. Nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager Buchenwald/b. Weimar verlegte er seinen Wohnsitz nach Königsberg/Ostpreußen (ab Sep. 1937). Von hier aus wurde er 1938 zur Schlesischen BK-Synode (Naumburg), die vom 24.–26. Juni im Gemeindehaus von St. Salvator tagte, als Vertreter der BK-Ostpreußen entsandt.

76) Vgl. EOK Schlesien V 17, Beiheft, Schreiben v. 21. August 1934, 4.

In Glogau stand außer Pfarrer Theile keiner der Pastoren zur Bekennenden Kirche. So lag die Leitung der dortigen starken Bekenntnisgemeinde in den Händen von Rechtsanwalt Bunke. Er war Mitglied der Naumburger Synode (1.-4. Juli 1936)⁷⁷⁾ und des Provinzialbruderrates. Wegen seines unerschrockenen Einsatzes für Pfarrer Arnold/ Polkwitz wurde er von dem nationalsozialistischen Hetzblatt „Der Stürmer“ heftig angegriffen⁷⁸⁾. Am 14. August 1935 lädt A. Bunke als Vorsitzender der Bekenntnisgemeinschaft in Glogau zu einem Bekenntnisgottesdienst ein (20.00 Uhr), in dem Superintendent Eberlein in der Reformierten Kirche die Predigt hält⁷⁹⁾. Wenige Monate später wird Bunke in Schutzhaft genommen. Am 19. Dezember 1936 ergeht ein Aufruf des Glogauer Bruderrates für einen „Bitt- und Bekenntnisgottesdienst“, um fürbittend für den am 16. Dezember 1936 in Haft genommenen A. Bunke zu gedenken⁸⁰⁾. Die Predigt hielt an diesem 4. Advent abends um 20.00 Uhr der reformierte Pfarrer Theile in der Ev. Friedenskirche „Zum Schiffelein Christi“. An dem Gottesdienst nahmen etwa 550 Personen teil⁸¹⁾.

Nach dem Tode von Pfarrer H. Theile (1939) wurde Pfarrer Rudolf Kluge zum Pfarrer für die 5. Pfarrstelle an der Ev. Friedenskirche und damit zugleich als reformierter Prediger für die ca. 100 Reformierten Glogaus und seiner Umgebung gewählt. Er konnte seinen Dienst aber nicht antreten, da er seit dem 22. April 1940 zum Kriegsdienst einberufen war. Die Wahl wurde deswegen nicht bestätigt. Eine neue Besetzung der Pfarrstelle erfolgte nicht⁸²⁾. Somit blieb die reformierte Gemeinde bis zum Ende des Krieges ohne pfarramtliche Versorgung.

Nach dem furchtbaren Krieg und den in Schlesien einsetzenden Ausweisungsmaßnahmen durch die sowjetischen und später polnischen Verwaltungsbehörden, erlag in Glogau jedes reformierte Leben.

77) Vgl. 1. Schlesische Bekenntnissynode Naumburg/Queis, 1. bis 4. Juli 1936. Als Manuskript gedruckt, Breslau 1936, 8.

78) Vgl. E. Hornig, Die Bekennende Kirche in Schlesien 1933–1945. Geschichte und Dokumente, Göttingen 1977, 135f. Dokument 33.

79) EOK Schlesien V 17, Beiheft, Hektographiertes Rundschreiben v. 14. August 1935.

80) EOK Schlesien V 17, Beiheft, Hektographierte Bekanntmachung v. 19. 12. 1936. Bei E. Hornig, Die Bekennende Kirche a.a.O., 11 liegt bei dem Datum der Verhaftung ein Druckfehler zugrunde. Statt 1935 muß es heißen 1936. G. Ehrenforth, Die schlesische Kirche im Kirchenkampf 1932–1945, Göttingen 1968, 249 hat den Sachverhalt richtig verzeichnet.

81) Vgl. E. Hornig, a.a.O., 218.

82) Diese Mitteilung verdanke ich den freundlichen Recherchen von Frau Dr. Stache vom Evangelischen Zentralarchiv in Berlin.

Freilich gibt es heute noch in der Volksrepublik Polen Reformierte, wenn auch ihr Anteil mit ca. 10 000 Gläubigen verschwindend gering ist⁸³⁾. Die polnischen Reformierten gründen sich auf zwei reformierte Kirchen: die Warschauer Unität, die 1918 aus der Evangelisch-reformierten Synode Kongreßpolens entstanden ist, und die 1922 gebildete Wilnaer Unität. Die polnischen Reformierten leben sehr zerstreut – so gibt es reformierte Gemeinden bzw. Gemeindegruppen in folgenden Städten: Warschau, Zychlin, Sielce, Lodz, Zelow, Kucow, Strehlen, Straussenei, Danzig, Stettin, Posen, Krakau und Breslau. Die Monatszeitschrift der Reformierten „Jednota“ (Unität) pflegt rege Kontakte zur Ökumene wie auch Studienaufenthalte für junge Theologen – vornehmlich in der Schweiz – ermöglicht werden. Diese polnischen Reformierten haben mit den früheren schlesischen Reformierten nichts gemein.

In Schlesien wurden die Reformierten von der weitgehend lutherisch geprägten Landeskirche voll mitgetragen. Den frömmigkeitsgemäßen Ausdruck fand das reformierte Leben in Schlesien im Heidelberger Katechismus, der von einem großen Schlesier – Zacharias Ursinus – wesentlich gestaltet wurde. Vor dem letzten Kriege gab es in Schlesien nur 2 deutschreformierte Gemeinden in Breslau (2 Pfarrstellen an der reformierten Hofkirchengemeinde, ca. 3000 Gemeindeglieder) und Glogau (1 Pfarrstelle kombiniert mit lutherischer Pfarrstelle; Predigtstätte Reformierte Garnisonkirche und Friedenskirche „Zum Schiffelein Christi“, ca. 100 Gemeindeglieder)^{83a)}. Hinzu kann man die Böhmischesch-Reformierten in den friderizianischen Kolonistengemeinden Hussinetz (Friedrichstein) Kreis Strehlen mit 3 518 Gliedern, Friedrichsgrätz Kreis Oppeln O/S mit 1806 Gliedern, Petersgrätz Kreis Groß-Strehlitz mit 1583 Gliedern und Straußenei (Straußdörfel) Kreis Glatz (eine alte Siedlung) mit 367 Gemeindegliedern zählen. Insgesamt betrug die Zahl der Böhmischesch-Reformierten vor dem Kriege 7 274^{83b)}. Mit rund 10 400 Gliedern war der Anteil der Reformierten gegenüber den rund 2,2 Millionen Lutheranern in Schlesien (ohne Altlutheraner) an der Gesamtzahl der Evangelischen gering.

⁸³⁾ So Gotthold Rhode in: Kulturpolitische Korrespondenz 533, 5. Januar 1984, 9.

^{83a)} Silesia Sacra 1927 S. 3

^{83b)} Silesia Sacra 1927 S. 321, 69, 223ff, 580/81, 589, 131 u. G. Hultsch, Aus der Geschichte der böhmischen Gemeinden innerhalb der schles. evang. Kirche JSKG 33 (1954) S. 84ff.

Anhang I

Die Prediger der reformierten Gemeinde zu Glogau⁸⁴⁾

1742 bis 1772

Johann Michael Döbell⁸⁵⁾

Geburtsdatum: ?; aus Frankfurt/Oder; Universität Frankfurt/Oder; 1742 in Carolath und anschließend 1/2 Jahr in Breslau; Feldprediger beim preußischen Heer in Schlesien für die reformierten Armeeangehörigen⁸⁶⁾; 29. Juli 1742 1. Predigt in Glogau; durch Kabinettsordre vom 28. Juni 1747 in Glogau als Prediger fest angestellt und zum Königlichen Hofprediger ernannt; die Kirchenakten geben über seine Ordination keine Auskunft⁸⁷⁾; er starb am 23. März 1772 durch Ansteckung („giftige Seuche“) im Lazarett.

1772 bis 1789

Christian Theophilus Zimmermann⁸⁸⁾

Geboren am 31. 12. 1730 in Lissa/Posen; Vater: Martin Zimmermann, Kaufmann; Mutter: Susanna Elisabeth Cassius; bis 1748 Gymnasium Lissa; 1748–1751 Besuch des Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin; April 1751 Universität Frankfurt/Oder; 1754 Universität Leyden; 1756 zum Diakon in Lissa in der dortigen deutschen reformierten Gemeinde ordiniert; Ordination in Lissa (April 1760) als Minister in unitate zum Pastor in Waschke; 16. 8. 1772 Königlicher Hofprediger und Pastor der reformierten Gemeinde in Glogau; in den Akten findet sich ein Auszug aus der von Minister v. Doernburg am 26. Juli 1772 unterschriebenen Bestätigungsurkunde:

„Wir bestätigen hierdurch den obgenannten Zimmermann zum Prediger und Diener des göttlichen Worts bei der evangelisch reformierten Gemeinde zu Groß-Glogau also und dergestalt, daß er seiner Gemeinde das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den

⁸⁴⁾ Angaben über die reformierten Prediger in Glogau stellte mir dankenswerterweise Herr Pfarrer Johannes Grünewald/Göttingen, in dessen Händen die Hrg. des „Schlesischen Pfarrerbuches“ liegt, zur Verfügung. Darüber hinaus habe ich bei jedem Prediger bibliographische und archivalische Fundorte verzeichnet.

⁸⁵⁾ EOK Generalia V 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau. Predigerverzeichnis; Manuskript Pfr. J. Grünewald; S. J. Ehrhardt, Presbyterologie des Evangelischen Schlesiens, III, 1, Liegnitz 1783, 130f.; J. Rademacher, Predigergeschichte des Kirchenkreises Glogau, Wohlau 1933, 13.

⁸⁶⁾ EOK Generalia V 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau. 1. J. M. Döbell.

⁸⁷⁾ Ebenda.

⁸⁸⁾ EOK Generalia V 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau. 2. C. T. Zimmermann; Manuskript Pfr. J. Grünewald; S. J. Ehrhardt, Presbyterologie des Ev. Schlesiens, a.a.O., 132. J. Rademacher, Predigergeschichte, a.a.O., 13.

Prophetischen und Apostolischen Schriften gelehrt, und in den symbolischen Büchern der evangelisch reformirten Kirche wiederholt wird, vortragen, sie in wahrer und rechter Erkenntniß und Furcht Gottes unterrichten, desselben Wachsthum und Zunehmen bei seinen Zuhörern auf alle Weise befördern solle und wolle⁸⁹⁾;

wurde 1776 zum Con-Senior in der reformierten Gemeinde in Lissa ordiniert; legte 1790 wegen „zunehmender Kränklichkeit sein Amt nieder“⁹⁰⁾; gestorben am 9. 1. 1805 in Posen.

∞ in Lissa am 16. 6. 1762 Renate Christine Hartmann, jüngste Tochter des Bürgermeister Hartmann in Lissa.

1790 bis 1819

Johann Wilhelm Groß⁹¹⁾

Geboren 16. 3. 1762 (oder 21. 3. 1761 ?) in Landsberg/Warthe; Vater war der Koch Johannes Andreas Groß aus Dessau; Mutter war Charlotte Sophie Damisch aus Sorau;

Schulbesuch in Landsberg und reformierte Friedrichsschule in Frankfurt/Oder; besuchte die Universität in Frankfurt/Oder; 1782 in Breslau Inspektor an der Friedrichschule; 13. 11. 1787 Pastor in Treustadt bei Stendal; 1788 Domprediger in Halle; 30. 10. 1790 Vokation für Glogau; gestorben am 12. 6. 1819.

∞ 1787 mit Sophia Dorothea Elisabeth Gautier; 6 Kinder.

1820 bis 1859

Gottlieb Friedrich Venatier⁹²⁾

Geboren 15. 5. 1791 in Frankfurt/Oder; Vater war der Perückenmacher Étienne Venatier (Vorfahren stammen aus Limoges); Mutter: Beate Luise Röstel;

Schulbesuch in Frankfurt/Oder (Friedrichsschule); 1810 Abitur, danach Aufnahme des Studiums an der Universität Frankfurt/Oder; 1811 Universität Breslau; Unterbrechung der akademischen Studien im Winter 1813 durch Feldzug gegen Frankreich; 1814 Rückkehr nach Breslau; bis Michaelis 1815 Fortsetzung der theologischen Studien; 1817 Vikar in Cottbus; 1818 (Frühjahr) Ordination in Frankfurt/Oder „ohne

⁸⁹⁾ EOK Generalia V 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau. 2. C. T. Zimmermann.

⁹⁰⁾ Ebenda.

⁹¹⁾ EOK Generalia V 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau. 3. J. W. Groß; Manuskript Pfr. J. Grünewald; Schlesische Provinzialblätter 1819, 12. Stück, Anhang 372ff.; J. Rademacher, Prediger-geschichte a.a.O., 13.

⁹²⁾ EOK Generalia V 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau, 4. G. F. Venatier; Manuskript Pfr. J. Grünewald; J. Rademacher, Prediger-geschichte, a.a.O., 13; O. Schultze, Prediger-geschichte der Stadt Breslau, Breslau 1938, 101.

dabei auf die symbolischen Bücher verpflichtet zu werden. In Breslau mußte er mittels Handschlag geloben, sich in seinen Lehrvorträgen nach der Confessio marchica zu richten, und besonders das darin enthaltene versöhnende Prinzip gegen die protestantische Schwesterkirche festzuhalten⁹³); 1818 3. Prediger an der Hofkirche zu Breslau; 1819 Ruf nach Neustadt/Dosse; Ende 1819 wird er nach Glogau berufen, wo er sein Predigtamt 1820 aufnahm; gestorben am 9. 4. 1859.

∞ mit Amalie Emilie Charlotte Lachmann (geboren 17. 6. 1797 in Tepliwoda; Vater: P. Carl Trautgott Lachmann) in Tepliwoda; sie starb am 7. 7. 1839 in Glogau; 2 Söhne, 8 Töchter.

1860 bis 1904

Peter Hermann Schmuckert⁹⁴

Geboren am 4. 10. 1830 in Mannheim; Vater: August Carl Eduard Schmuckert, geb. 1804 in Magdeburg; Musikdirektor und Professor in Berlin; Opernsänger am Hoftheater in Mannheim; Schulbesuch auf Französischem Gymnasium in Berlin; gest. 1840 auf Konzertreise; Mutter: geb. 1803 in Berlin; geborene Kalbskopf; ihr Vater war Zimmermeister in Berlin (geb. 1769 in Berlin);

bis 1854 Studium an der Universität Berlin; Pfarrsubstitut in Blankensee Kreis Jüterbog-Luckenwalde (Brandenburg); Ordination am 28. 5. 1860 in Berlin; seit Juni 1860 in Glogau; Inhaber des Roten Adlerordens IV Klasse (vgl. EOK Schlesien V 17 I, 191); emeritiert am 1. 10. 1904; gestorben 15. 10. 1907 in Alsleben (Provinz Sachsen).

1905 bis 1912

Theodor Treu⁹⁵

Geboren am 20. 1. 1877 in Berlin; Vater: Lehrer;

Studium an den Universitäten Berlin und Greifswald; Ordination in Posen am 1. 5. 1903; 1903–1905 Hilfsprediger in Posen, Wongrowitz und Gostyn/Kreis Bojanowo; 1905–1912 in Glogau; 1. 10. 1912 Görlitz – bis 1926 vor allem in Görlitz Moys, dann allein an der Peterskirche; emeritiert am 1. 6. 1948; gestorben am 18. 5. 1952 in Görlitz.

⁹³) EOK Generalia V. 172 Bd. 4. 2. Groß-Glogau. 4. G. F. Venatier.

⁹⁴) Manuskript Pfr. J. Grünewald; Auskunft von Herrn Dr. Eberhard Rüdiger, Bonn, Februar 1984; E. Anders, Historische Statistik der Ev. Kirche in Schlesien, Breslau 1867, 451; Kirchliches Amtsblatt Jg. 7 (1860), 85; H. Hirschberg, Schlesischer Pfarralmanach, 1893, 182; Kirchliches Amtsblatt 51 (1904), 69; J. Rademacher, Predigergeschichte, a.a.O., 13; Pfarrerbilder (Jugend- und Altersbild) vorhanden – im Besitz von Herrn Dr. E. Rüdiger, Bonn.

⁹⁵) Manuskript Pfr. J. Grünewald; Slaski Konsystorz Ewangelicki (Schlesisches Evangelisches Konsistorium) – diese Akten befinden sich im Woiwodschaftsarchiv in Breslau – Akten P. Theodor Treu 1899–1943. Leider sind die von mir bestellten Mikrofilme der Akten bisher noch nicht eingetroffen, so daß sie für diese Abhandlung nicht ausgewertet werden konnten.

Silesia Sacra 1927, 331; Rademacher, Predigergeschichte, a.a.O., 13; A. Zobel, Görlitz 1939, 32; Silesia Sacra 1953, 246.

∞ 20. 8. 1909 Trudi Masius. 2 Söhne, 1 Tochter, Toni, geboren am 28. 4. 1922, Pfarrgehilfin in Görlitz.

1912 bis 1914

Vakanz

1914 bis 1931

Karl Wähler⁹⁶⁾

Geboren am 18. 7. 1870 in Punitz/Kreis Bojanowo; Vater Schmiedemeister;

Studium an den Universitäten Breslau und Halle; Ordination in Posen am 31. 10. 1897; 1900 Pastor in Gogolin/bei Bromberg; 1907 Pastor in Buk/Kreis Wollstein; 1914 Glogau; gestorben am 10. 3. 1931

∞ 5. 4. 1923 ...?

1931 bis 1939

Harald Theile⁹⁷⁾

Geboren am 30. 3. 1897 in Hamburg; Vater: Kaufmann;

Schulbesuch in Niesky/Oberlausitz; Studium an der Universität Leipzig, der Theologischen Schule der Brüdergemeinde in Herrnhut und der Universität Breslau; Ordination in Breslau am 7. 4. 1927; Vikar in Gebelzig/Oberlausitz, Namslau, Borsigwerk und beim Ev. Presseverband in Breslau; 1927 Pastor in Creba/Oberlausitz; 1. 10. 1931 Glogau; gestorben am 22. 7. 1939.

∞ 15. 2. 1927 Hildegard Reichel.

1940 bis 1945

Rudolf Kluge⁹⁸⁾

Geboren am 22. 3. 1911 in Paschkerwitz/Kreis Trebnitz;

Ordination in Breslau am 21. 5. 1938; 1938 Pfarrvikar in Naumburg/Queis; 1939 Pfarrer in Tillendorf; 1940 Glogau, Bestätigung erfolgte aber nicht, da R. Kluge am 20. 4. 1940 zur Wehrmacht

⁹⁶⁾ Manuskript Pfr. J. Grünewald; Slaski Konsystorz Ewangelicki (Schlesische Evangelisches Konsistorium) Akten P. Karl Wähler 1894–1931;

Silesia Sacra 1927, 321; A. Golon/Johannes Steffani, Posener Evangelische Kirche, 1967, 22; Mitteilungen des schlesischen Pfarrvereins 41 (1931), 36, dort wird als Todestag der 9. 3. 1931 angegeben. A. Golon, Ergänzungen zum Altpreußischen evangelischen Pfarrerbuch einschließlich der Kirchenkreise Bromberg und Lobsens, Lübeck 1978, 12.

⁹⁷⁾ Manuskript Pfr. J. Grünewald; Slaski Konsystorz Ewangelicki (Schlesisches Evangelisches Konsistorium) Akten P. Harald Theile 1922–1939;

Silesia Sacra 1927, 498; J. Rademacher, Predigergeschichte, a.a.O., 14; W. Eberlein, Die Friedenskirche zu Glogau, 1966, 21; Pfarrerbild vorhanden – im Besitz von Pfr. J. Grünewald, Göttingen.

⁹⁸⁾ Manuskript Pfr. J. Grünewald; Auskunft Frau Dr. Stache vom EZA in Berlin (West) August 1983;

A. Dehmel, Von den Ordinationen in der Ev. Kirche von Schlesien, in: JSKG 44 (1965), 134; Pfarrerverzeichnis der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens, Dresden 1962, 84; Silesia Sacra 1953, 99.

einberufen wurde; nach 1945/46 Pfarrer in Hartmannsdorf ü. Chemnitz/Kreis Rochlitz; 1960 3. Pfarrer an der Schloßkirche in Karl-Marx-Stadt.

Anhang II. Quellenteil⁹⁹⁾

1. Erweiterung des Einzugsbereichs der Glogauer Reformierten 1749. Circular¹⁰⁰⁾.

Friedrich König in Preußen etc.

Da Wir der Evangelisch-Reformirten Kirche zu Glogau zur Vermeidung aller besorglichen Mißhelligkeiten mit anderen Glaubens-Verwandten die Jura-Parochialia allermildest verstatet, und unsere höchste Intention dahin gehet, daß ihr Sprengel sich auf alle diejenige Reformirten erstrecke, welche sich in dem Departement Unserer Glogauischen Ober-Amts-Regierung aufhalten, und unseren hiesigen Hofprediger Döbell hierunter keineswegs Eintrag geschehen und besonders aber in Ansehung der zwischen zweierlei Religions-Verwandten vorsehenden Eheverbindungen zu der Proclamation oder wenigstens zu der Copulation ehender nicht geschritten werden solle, bis zuförderst der Reformirte Theil von gedachten Hofprediger den gewöhnlichen Trau-Schein beigebracht haben wird, als befehlen wir euch hierdurch gnädigst, nicht nur eures Orts euch darnach genaust zu achten, sondern auch bei geschlossene Currenda an die sämtlichen Evangelischen Geistlichen zu Glogau circulieren zu lassen. Hieran etc.

Glogau den 29. October 1749.

An den

Oberconsistorial-Rath Loebin

in simul

Denen zwei Superintendenten zu Liegnitz und Wohlau
und Senior. Minister: vor Sagan.

item

An das Bischöfl. Vicariat-Amt zu Breßlau solches denen Catholischen Geistlichen hiesigen Departements zu ihrer genausten Befolgung bekannt zu machen.

⁹⁹⁾ Die im folgenden abgedruckten Quellen stammen, sofern nicht anders angegeben, aus den Beständen des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, Berlin (West). Zu Beginn jeder Quelle sind jeweils Art des Schreibens, Umfang, Beschriftungsform und der Bestand aufgeführt. Eingangsvermerke und wichtige Randbemerkungen sind in den Anmerkungen verzeichnet. Durch hochgestellte Buchstaben ^{a-b} wurden größere Unterstreichungen im Original kenntlich gemacht, d. h. der Text von ^a bis ^b ist unterstrichen. Bemerkungen und Ergänzungen des Hrg. sind durch () und Auslassungen durch ... herausgehoben. In der Regel werden die Schriftstücke im vollen Wortlaut wiedergegeben. Soweit es möglich war, wurden auch kurze Erläuterungen zu den in den Akten auftretenden Namen gemacht.

¹⁰⁰⁾ Abdruck in: Des Evangel. Reformirten Kirchen-Wesens, a.a.O., Anm. 28.

2. Rescript des Königs anlässlich der Einweihung der neuen Kirche 1751¹⁰¹⁾

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc.

Unseren gnädigen Gruß zuvor. Würdige und Hochgelahrte, Liebe Getreue. Wir haben erhalten, was ihr wegen vorhabender Inauguration Eurer Neuen Kirche, unter den 12 gegenwärtigen Monaths an uns allergehorsamst gelangen lassen, und ertheilen Euch hierauf zur gnädigsten Resolution, daß Wir gantz wohl geschehen lassen können, und es Uns angenehm seyn werde, wenn Ihr mit Inaugurirung Eurer Kirche in Unseren höchsten Namen, vorgeschlagener maassen verfaret. Wie Wir Euch denn auch bey dem Euch concedirten freyen Exercitio Eurer Religion jederzeit kräftigst schützen und handhaben, auch zu dessen Beförderung Euch bey vorkommenden Gelegenheiten mehrere Merckmahle Unserer Königl. Huld und Mildigkeit angedeyen zu lassen, eingedenck seyn werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.
Berlin, den 26. Junii 1751.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

G. v. Podewills.

Danckelmann

3. Ausdehnung der reformierten Gemeinde in Glogau

Ausfertigung. 4 S. Folio davon 3 halbbrüchig beschrieben EOK Schlesien V 17 Bd. I, Blätter 145–146¹⁰²⁾

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien
J.No. 10225

Breslau, den 11. Juni 1901

Betrifft

Umfang des Sprengels der reformirten Kirche zu Glogau

Berichterstatter:
Consistorial-Rath Paul

An den
EOK zu Berlin

In der Allerhöchsten Kabinett-Ordre vom 29. Oktober 1749 betreffend die Gründung der reformirten Kirchengemeinde zu Glogau ist unter Bezugnahme auf die Verleihung der Parochialrechte ausdrücklich ausgesprochen, die höchste Intention gehe dahin, daß der Sprengel der Gemeinde sich auf alle diejenigen Reformirten, welche sich in dem Departement der Glogauer Oberamtsregierung aufhalten, erstrecke.

¹⁰¹⁾ Abdruck in: Joh. Heinr. Lucanus Rede a.a.O.

¹⁰²⁾ Eingangsstempel EOK, Präs. 15. Jun. 1901. EO 4982.

Dementsprechend wird noch jetzt von der reformirten Kirchengemeinde Glogau die Zugehörigkeit aller in dem bezeichneten Bezirk wohnhaften Reformirten behauptet und mehrfach sind solche auswärtigen angeblichen Gemeindeglieder im Reklamationswege von der Kirchensteuer ihres Wohnortes befreit worden.

Inzwischen sind aber in unseren Akten Umstände ermittelt worden, welche jenen Anspruch der reformirten Gemeinde zu Glogau zweifelhaft machen. Der reformirte Geistliche daselbst hatte die Verpflichtung, die außerhalb Glogaus innerhalb des Departements der Glogauer Ober-Amts-Regierung wohnenden Reformirten jährlich mehrere Male zu besuchen und mit ihnen Gottesdienst und Abendmahl zu halten. Bei Durchführung der Union in Niederschlesien erklärte sich der damalige Hofprediger Venatier bereit, seine Reisen gegen Entschädigung für den ihm hierdurch entstehenden Einnahme-Ausfall einzustellen. Der Ministerial-Erlaß vom 20. 8. 1830 Nr. 14736 ordnete die Fortsetzung der Verhandlungen wegen Parochialverbindung zwischen ehemaligen lutherischen und reformirten Gemeindegliedern an und bemerkte, daß wegen Entschädigung des Predigers Venatier bereits das Nöthige an die Königliche Regierung verfügt sei. Was darauf veranlaßt worden, ist aus unseren Akten nicht zu ermitteln; die Akten der Königlichen Regierung aus jener Zeit sind durch den Brand des Liegnitzer Schlosses von 1835 vernichtet worden. Erst die Verhandlungen über die Gnadenbezüge der Wittve des Venatier und über das Einkommen seines Nachfolgers aus dem Jahre 1859 ... ergeben, daß dem Venatier für den oben bezeichneten Ausfall eine Entschädigung von 200 Thalern ad dies muneris durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. 2. 1832 bewilligt worden ist.

Wir vermuthen, daß in den dieser Allerhöchsten Kabinettsordre vorangegangenen Berichten der Königlichen Regierung zu Liegnitz und zugehörigen Ministerial-Erlassen auch die Frage der Parochial-Verbindung der außerhalb Glogaus wohnhaften Reformirten erörtert worden ist, und bitten gehorsamst, uns die Einsicht dieses, nach dem Vorstehenden nur noch in den Ministerial-Akten vorhandenen Materials hochgeneigtest zu vermitteln.

Nehmiz¹⁰³⁾

4. Besuch des Pfarramtsbewerbers Zugbaum bei der reformirten Gemeinde

Ausfertigung. 5 S. Folio davon 3 halbbrüchig beschrieben.
EOK Schlesien V 17 Bd. I, Blätter 197–199¹⁰⁴⁾

¹⁰³⁾ Hugo Nehmiz von 1901–1903 schles. Generalsuperintendent.

¹⁰⁴⁾ Eingangsvermerk Präs. d. 6. 4. 1905 ad 8636 2 Anl. 1 Heft (nicht mehr vorhanden).

Betrifft
Besuche eines Pfarramtsbewerbers

Berichterstatter
Ober-Konsistorialrat D. von Hase¹⁰⁵⁾

An den
EOK in Berlin

In die am 1. Oktober v. Js. durch Pensionierung des Pastor Schmuckert erledigte reformirte Predigerstelle in Glogau ist von den wahlberechtigten Mitgliedern der etwa 60 Seelen zählenden Gemeinde am 2. Dezember v. Js. der Pastor Zugbaum in Deutsch-Ossig gewählt worden. Bereits bei der nach beendeter Pfarrwahl durch das Presbyterium vorgenommenen Prüfung der Wahl kam zur Sprache, daß Pastor Zugbaum vor seiner Probepredigt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums C. Hildebrandt einen kurzen Besuch gemacht hatte, weil er ihn im Sommer, als er sich nach der Stelle erkundigte, nicht angetroffen hatte. Das Presbyterium erklärte aber ausdrücklich, daß es darin einen Verstoß gegen § 7 des K(irchen)G(esetzes) vom 15. 3. 1886 nicht sehen könne. Unter dem 13. Dezember v. Js. brachte der nicht wahlberechtigte Dr. Tuckermann bei uns zur Sprache, daß Pastor Zugbaum... noch einen zweiten (Besuch) bei einem Stimmberechtigten Gemeindeglied, Emil Mathis gemacht habe, während das Presbyterium aus eigenem Antritt diesen Einwand gegen die Wahl unter dem 16. Dezember v. Js. zurückwies. Beide Eingaben ließen wir den Superintendenten zur Äußerung zugehen, der berichtete, daß er im Sommer v. Js. dem Pastor Zugbaum gegenüber geäußert habe, daß er es jetzt nicht für gesetzwidrig halte, wenn er sich bei dem Presbyterium genauer nach den Verhältnissen erkundige. Dem Dr. Tuckermann eröffneten wir hierauf unter dem 9. Januar d. Js., daß es zwar einem Bewerber nur gestattet sei, den zu gemeinschaftlichen Sitzungen vereinigten Gemeindeorganen persönlich vorzustellen, zu versagen hingegen sei die Bestätigung nur dann, wenn derselbe durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise dach unwürdige Mittel auf die Wahl einzuwirken versucht habe. Da der Nachweis für letzteres nicht erbracht sei, stellten wir Dr. Tuckermann anheim, Tatsachen oder Beweismittel dafür anzuführen. Auf seine Erwiderung vom 14. Januar d. Js., daß nicht er, sondern wir die fraglichen Tatsachen festzustellen hätten, forderten wir den Pastor Zugbaum zum Bericht auf, nach dessen Eingabe wir dem Dr. Tuckermann

¹⁰⁵⁾ Karl Alfred von Hase (1842–1914), 1894 Konsistorialrat; 1904 Oberkonsistorialrat; weiteres vgl. J. Grünwald, Die geistlichen Mitglieder des Ev. Konsistoriums zu Breslau 1817–1900, in: JSKG 39 (1960), 155.

eröffneten, daß wir seine Eingabe einer nochmaligen Erwägung unterzogen und infolge dessen den Pastor Zugbaum gehört hatten, jedoch die demselben zum Vorwurf gemachten Besuche uns keinen Anlaß gäben, seine Wahl zu beanstanden.

Der in dem Artikel des „Reichsboten“ angeführte, aus dem Zusammenhang unserer Verfügung gerissene Satz ist insofern nicht wortgetreu wiedergegeben, als er das den Zusammenhang andeutende Wort „jedoch“ wegläßt.

Nach dem Wortlaut des §7 des K(irchen)G(esetzes) vom 15. März 1886 darf ein Bewerber nur den zur gemeinschaftlichen Sitzung vereinigten Gemeindeorganen auf Einladung des Gemeinde-Kirchenrats anläßlich der von ihm gehaltenen Gastpredigt persönlich sich vorstellen, aber die Bestätigung ist dem Gewählten zu versagen, wenn er entgegen dieser Vorschrift durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat. Da diese Thatsache nicht vorlag, haben wir dem Wahlverfahren weiteren Verfolg gegeben. Inzwischen hat Pastor Zugbaum die Wahl unter dem 17. d. Mts. abgelehnt.

Der Erlaß mit Anlagen ist wieder beigefügt.

Stolzmann¹⁰⁶⁾

5. Neuregelung der Parochialverhältnisse in Glogau.

Ausfertigung. Abschrift. 6 S. Folio halbbrüchig beschrieben
EOK Schlesien V 17 Bd. II, Blätter 83–85¹⁰⁷⁾

Das Presbyterium
der evang.-ref. Kirchengemeinde
J. No. 8

Glogau, den 29. Februar 1908

Ew. Hochwürden

reichen wir mit Bezugnahme auf die Verfügung des Kgl. Konsistoriums vom 21. Februar 1908 (J. No. III 155) auf Ew. Hochwürden Ersuchen vom 25. d. Mts. folgende ^aBegründung unseres Antrages vom 5. Juli 1907 und 5. Januar 1908^b ein.

I a) Die ihrem Ursprung nach lutherischen Kirchengemeinden innerhalb der unirten preußischen Landeskirche haben das Recht in gewissen Fällen auf solche Evangelische, die ursprünglich einer reformierten Kirchengemeinde zugehörten ohne die Forderung einer „ausdrücklichen Erklärung“ (im Sinne von § 41 des All. Landrechts II Tit. 11)

¹⁰⁶⁾ Wilhelm Stolzmann, von 1882–1906 Präsident des schlesischen Konsistoriums.

¹⁰⁷⁾ Auf S. 1 ein Einschub nach dem 2. Abschnitt durch + gekennzeichnet: Auf Ersuchen des Kgl. Superintendenten um Angabe von Beweistellen für die unter Ia gegebene Ausführung wurde der Erlaß des E(vangelischen) O(ber) K(irchenrats) vom 13. 11. 1878... genannt.

aufzunehmen, da nach Lage der heutigen Verhältnisse innerhalb der Union die Zugehörigkeit zu einer reform(ierten) Kirchengemeinde den reform(ierten) Bekenntnisstand der einzelnen Gemeindeglieder nicht mehr notwendig einschließt.

b) Dem entsprechend wird auf den ihrem Ursprunge nach reformirten Kirchengemeinden innerhalb der preußischen unirten Landeskirche in gewissen Fällen (bei Zuzug) das Recht einzuräumen sein, auf solche Evangelische, die einer ursprünglich lutherischen Kirchengemeinde angehörten, ohne die Forderung einer ausdrücklichen Erklärung (im Sinne von § 41 des Allg. Landrechts II Tit. 11) aufzunehmen, da nach Lage

der heutigen Verhältnisse innerhalb der Union die Zugehörigkeit zu einer nicht reformirten also ursprünglich lutherischen Kirchengemeinde den lutherischen Bekenntnisstand der einzelnen Gemeindeglieder nicht mehr notwendig einschließt.

II. Dieses Recht ist in der Tat reformirten Personalgemeinden in anderen alten Provinzen der preußischen unirten Landeskirche eingeräumt worden, z. B. ^ader reform(ierten) Domkirchengemeinde zu Halle^b durch das Parochialregulierungsdekret vom 27. IX. u. 6. X. 1890 worin es heißt: „§2. In Halle neuanziehende Evangelische können innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Anzuge frei darüber entscheiden, ob sie der örtlichen Parochie, in der ihre Wohnung liegt, oder aber der reformirten Domkirchengemeinde sich anschließen wollen“.

Ebenso heißt es in dem Dekret für die ^areformirte Personalkirchengemeinde zu Frankfurt/Oder^b vom 10. II. u. 11. II. 1899:

„Die in Frankfurt/Oder neu angesiedelten Evangelischen können binnen Jahresfrist vom Tage ihrer polizeilichen Anmeldung ihres Zuzuges wählen, ob sie sich der Lokalkirchengemeinde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, oder der evgl. reformirten Personalkirchengemeinde anschließen wollen. Wollen sie letzteres, so haben sie ihren Entschluß beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates der evgl.-reformirten Kirche innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Andernfalls gelten sie als Mitglieder der zuständigen Lokalkirchengemeinde, zu der sie auch im ersten Jahre bis zur stattgehabten Wahl beitragspflichtig sind. Die Bestimmungen des § finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Personen, welche von einer anderen Religionsgemeinschaft zur evgl. Landeskirche übertreten, sowie auf die aus der Militärkirchengemeinde ausscheidenden Evangelischen“.

Ganz analog lauten die Bestimmungen ^afür die Domgemeinde und für die Parochialgemeinde zu Berlin^b in dem Erlaß des Brandenburg. Konsistor(iums) vom 21. November 1859, neu veröffentlicht 1. Juli 1897. Ja sogar für die reformirten ^aUnitätsgemeinden zu Lissa und Posen^b, die doch nach § 48,3 d(er) K(irchen) G(emeinde) u(nd) S(ynodalordnung) von 1873 eine noch mehr expectionelle Stellung in der unirten Landeskirche einnehmen gelten in dieser Beziehung analoge Bestimmungen.

III. Wir vertrauen daselbst dem Kgl. Konsistorium unserer Provinz, daß dasselbe aus Gründen der Billigkeit nach dem Vorgange der Kgl. Konsistorien anderer alter Provinzender preußischen unirten Landeskirche eine örtliche Regelung auch der hiesigen Parochialverhältnisse zwischen der Lokalkirchgemeinde zum Schifflein Christi und unserer reformirten Personalgemeinde aufgrund von III B der Anweisung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom $\frac{26. V. 05/}{23. III. 06}$ und der A(llerhöchsten) K(abinetts) O(rdre) v. 4. September 1868 nicht ablehnen wird. Eine solche Regelung ist, wie auch die Verfügung des Kgl. Konsistoriums vom 18. Mai 1907 ausgesprochen hat, bisher noch nicht erfolgt. Nur doch wird die reformirte Personalgemeinde zu Glogau nur unter der Beziehung lebensfähig bleiben können, daß diese Regelung alsbald erfolgt:

IV. Zur näheren Begründung des letzten Satzes wollen Ew. Hochwürden uns gestatten noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

a) Das Gebiet der reformirten Kirchgemeinde Glogau erstreckte sich ursprünglich aufgrund der K(abinetts) O(rdre) vom 29. Oktober 1749 auf alle diejenigen Reformirten, die sich im Departement der Oberamtsregierung Glogau aufhielten. Bei Einführung der Union wurden jedoch die in den von Glogau entfernt liegenden Orten wohnhaften Reformirten den betr. ursprünglich lutherischen Lokalkirchgemeinden einverleibt. Das ist geschehen in Jauer am 14. Oktober 1831, in Sagan am 18. Mai, in Bunzlau am 21. Mai, in Löwenberg am 22. Mai, in Hirschberg am 25. Mai, in Liegnitz am 20. Juni 1832. Infolgedessen umfaßt das Gebiet der reformirten Gemeinde Glogau gegenwärtig nur noch die kirchliche Diözese Glogau, – nicht de jure, denn formalrechtlich ist noch immer die Bestimmung vom 29. Oktober 1749 in Geltung, aber de facto.

Aber nicht nur durch diese frühere Eingliederung ist die reformirte Gemeinde in ihrem Bestande gefährdet, sondern auch fortgesetzt in der Gegenwart dadurch, daß von solchen nach Glogau Neuanziehenden Evangelischen, die bisher irgendeiner reformirten Personalkirchgemeinde angehört haben, manche der Kirchgemeinde zum Schifflein Christi beitreten. Dasselbe geschieht auch von solchen aus der Militärgemeinde wieder ausscheidenden Evangelischen, die ursprünglich – etwa durch Geburt und Taufe – Zugehörige zu unserer reformirten Personalgemeinde waren. Gewiß sind solche Fälle an Zahl gering und für eine große Kirchgemeinde haben sie kaum Bedeutung und erfahren kaum Beachtung; eine kleine Personalkirchgemeinde dagegen wie die unsere muß jeder solche einzelne Fall bei der bisherigen Lage der Dinge notwendig dem Zustande näher bringen, wo sie nicht mehr lebensfähig ist.

V. Aus dem aber Dargelegten ist ersichtlich, daß, wie andere ursprünglich lutherische Kirchgemeinden, so auch die hiesigen Kirchgemeinde zum Schifflein Christi von dem sub Ia genannte Recht Gebrauch macht. Dagegen das Sinnentsprechende oben sub Ib genannte Recht, das den anderen reformirten Personalgemeinden eingeräumt worden ist, ist uns bisher nicht gewährt worden, wie ausdrücklich der

Kanzelabkündigung von P(astor) Treu am Bußtag 1906 in der Verfügung des Kgl. Konsistoriums vom 18. Mai 1907 festgestellt worden ist.

Unser Antrag vom 5. VIII. 1907 u. 5. Januar 1908 bezweckt deshalb vor allem die Gewährung dieses Rechtes.

Wir geben uns somit der Hoffnung hin, daß Ew. Hochwürden der von uns beantragten Regelung bei dem Kgl. Konsistorium eine wohlwollende Unterstützung durch Vorschläge im Sinne der Parochialregulierungsdekrete in den anderen Provinzen nicht versagen werden.

Das Presbyterium

gez. C. Hildebrant. Smolla.
O. Seidel. F. Hildebrand.
Treu¹⁰⁸).

6. Bitte um Akten zum Beitritt zur Union.

Abschrift. 1 $\frac{1}{3}$ S. Folio halbbrüchig beschrieben
EOK Schlesien V 17 Bd. II, Blätter 78/1 und 78/2¹⁰⁹).

Königliche Superintendentur

Glogau, 27. XI. (19)08

An Herrn

Pastor Treu,

Hochehrwürden, Glogau

Das Königliche Konsistorium wünscht die Urkunden oder Akten betr. den Beitritt der hiesigen luth. und reformierten Kirchengemeinde zur Union in Ur- oder beglaubigter Abschrift. Sie sandten nur Akten, in denen die reformirte Gemeinde die Vereinigung, die Verschmelzung der ref(ormirten) K(irche) mit der Ki(rche) zum Schiffllein Chri(sti) ablehnt. Dem Konsistorium handelt es sich offenbar um das, was am 31. Oktobr. 1817 geschehen ist, bezw. um die Einführung der neuen Agende (1830?). Unsere Akten haben leider über den 31. X. 1817 nur eine Bemerkung des Ob(er) Cons(istorialrats) R. Bail ad marginem, daß 600 Evangelische – luth. u. ref. – am 31. X. 1817 zusammen im Schiffllein Christi das hlge. Abendmahl feierten und die Einführung der neuen Agende wird nur erwähnt als geschehen beim Jubelfeste der Augsb(urgischen) Conf(ession).

Bitte sehen Sie doch noch einmal nach, ob Sie in Ihren Akten etwas Genaueres vielleicht doch noch finden. Wie es scheint, ist Ihre Gemeinde offiziell der Union überhaupt nicht beigetreten. Später lehnten es Ihre Pastoren ja auch ab, sich der Superintendentur unterstellen zu lassen.

gez. Ender¹¹⁰)

¹⁰⁸) Pfr. Treu, vgl. S. 181f

¹⁰⁹) Eingangsvermerk. Glogau 28. XI. 08 J. No. 54.

¹¹⁰) Fritz Ender (1850–1913), seit 1876 in Glogau; 1893 Superintendent; vgl. J. Rademacher, Predigergeschichte, a.a.O., 7.

7. Beitritt der Glogauer Reformierten zur Union

Ausfertigung. Abschrift. 2 S. Folio halbbrüchig beschrieben.
EOK Schlesien V 17, Bd. II, Blätter 79/1 und 79/2

Das Presbyterium
der

Glogau, 30. XI. 1908

evgl.-reformierten Kirchengemeinde

An Herrn Kgl. Superintendent Ender,
Hochwürden, Glogau

Ew. Hochwürden

berichten wir auf die Anfrage vom 27. d. Mts., daß über^{a)} den Beitritt der hiesigen reform. Kirchengemeinde zur Union^{b)} in den Akten der ref(ormierten) Kirchengemeinde sich nur die Angabe findet, daß die hiesigen Reformierten durch die Teilnahme an der am Reformationsfest 1817 stattgehabten gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier in der Kirche z. Schifflin Christi zur Union beigetreten sind. Dies war auch die Ansicht der Kgl. Regierung laut Bekanntmachung im Liegnitzer Amtsblatt vom 12. XI. 1817. S. 447 (Nr. 48).

^{a)} Dagegen fehlen Akten betreffend die Frage, welche Folgen dieser Beitritt in kirchenrechtlicher Beziehung für beide gen(annten) Gemeinden habe.^{b)} Es wurde zwar von gen(annten) Seite des Kgl. Konsistoriums alsbald gemeinsame Verhandlungen in betr. dieser Frage mit beiden Kirchengemeinden eingeleitet. Dieselbe führte aber zu keinem Ergebnis, weil man lutherischerseits unter „Union“ ein Aufgehen der ref(ormierten) in der Kirchengemeinde zum Schifflin Christi verstanden wurde – eine Auffassung, der die Reformierten nicht zustimmen konnten...

^{a)} So harrt bis heute die Frage ihrer Erledigung, welche Folgen der Beitritt zur Union in kirchenrechtlicher Beziehung für das Verhältnis beider Kirchengemeinden zu einander hat, während die Zugehörigkeit beider Kirchengemeinden zur preußischen unierten Landeskirche seit Einführung der K(öniglichen) G(emeinde) u(nd) S(ynodalordnung) und damit des Verbundenseins beider Kirchengemeinden zu demselben Kreissynodalverbandes klar liegt.^{b)}

Das Presbyterium
gez. Treu

8. Ablehnung der parochialen Neuregelung durch das Konsistorium.

Ausfertigung. Abschrift. 5 S. Folio halbbrüchig beschrieben.
EOK Schlesien V 17 Bd. II, Blätter 80–82

Auf die Berichte
vom 5. Juli 1907
vom 24. September 1908
und vom 5. Februar 1909

An das
Presbyterium der
evangel.-reformirten Gemeinde
in Glogau
durch die Sup(erintendentur) daselbst

Dem Antrage des Presbyteriums, zwischen der evangelischen Kirchengemeinde zum Schifflein Christi und der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Glogau eine bindende parochiale Regelung dahin herbeizuführen,

daß die in Glogau neu anziehenden Evangelischen binnen Jahresfrist vom Tage der polizeilichen Anmeldung ihres Zuzuges frei wählen dürfen, ob sie sich der Kirchengemeinde zum Schifflein Christi oder der evangelischen reformirten Gemeinde anschließen wollen,

vermögen wir keine Folge zu geben.

Nach der uns vorliegenden Parochialregulierungsurkunde ist die evangelisch-reformirte Kirchengemeinde, deren Bezirk sich über dasselbe Gebiet erstreckt wie die Kirchengemeinde zum Schifflein Christi, ausdrücklich für die reformirten Glaubensgenossen innerhalb des fraglichen Gebietes bestimmt. Welche Bedeutung man nun auch dem Umstande beimessen will, daß nach Herbeiführung des vom Presbyterium gewünschten Regelung durch den alsdann zweifellos erfolgenden Beitritt einer größeren Zahl nichtreformirter Evangelischer der Charakter der Gemeinde als einer reformirten gefährdet, vielleicht sogar bald getilgt werden könnte, – so ist doch dies zweifellos, daß mit Schaffung der Möglichkeit des Beitritts nicht reformirter Evangelischer der einzige Grund tatsächlich beseitigt werden würde, welcher seiner Zeit zur Errichtung einer evangelisch-reformirten Gemeinde neben der Kirchengemeinde zum Schifflein Christi auf demselben Gebiete geführt hat. Legt das Presbyterium und mit ihm die Gemeinde keinen Wert mehr darauf, nur Evangelische reformirten Bekenntnisse zu haben, so leugnet es damit selbst die Existenzberechtigung der evangelisch-reformirten Gemeinde in ihrer gegenwärtigen Verfassung als einer auf Konfessionsgemeinschaft beruhenden sich über das gleiche Gebiet erstreckenden Personalgemeinde wie die Gemeinde zum Schifflein Christi. Es würde daher konsequenterweise nur entweder die Vereinigung mit der letztgenannten Gemeinde oder anderweitige Abgrenzung der jetzigen evangel.-reformirten Gemeinde derart in Frage kommen können, daß sie auch räumlich neben und außer der Gemeinde zum Schifflein Christi besteht. Wir haben bis auf Weiteres keinen Grund zu der Annahme, daß

das Eine oder das Andere in den dortseitigen Wünschen liegt, glauben aber darin nicht fehlzugehen, daß der Versuch einer räumlichen Abzweigung in der erwähnten Art heftigen Widerstand bei der Gemeinde zum Schifflin Christi bezeugen würde.

Es ist uns wohlbekannt, daß in anderen Provinzen wiederholt ähnliche Einrichtungen getroffen worden sind, wie sie das Presbyterium jetzt wünscht. Indes lassen sich Einrichtungen anderer Provinzen nicht ohne weiteres auf Schlesien und insbesondere Glogau übertragen. Zur Zeit verhindert uns daran schon die Tatsache, daß die Wünsche der Gemeinde zum Schifflin Christi sich durchaus nicht mit denjenigen des Presbyteriums beugen.

Könnten zwar die vorstehend angedeuteten Bedenken allenfalls zurücktreten, wenn es sich um die Durchführung eines von beiden beteiligten Gemeinden gleichmäßig gesagten Planes handelte, eine der beiden Gemeinden zu einer ihr nicht genehmen Einrichtung zu zwingen, wegen des daraus zu befürchtenden Schadens für das kirchliche Leben als nicht wohlgetan unterlassen.

Aber auch noch ein anderer kirchlicher Gesichtspunkt läßt uns die gewünschte Einrichtung bedenklich erscheinen.

Gerade in Glogau, wo die Steuerverhältnisse der evangelisch-reformirten Gemeinde erheblich günstiger liegen und voraussichtlich auch weiterhin günstiger bleiben werden, als diejenigen der Kirchengemeinde zum Schifflin Christi, würde die Gewährung des Wahlrechtes an alle nachziehenden Evangelischen leicht bewirken können, daß mancher lediglich aus pekuniären Gründen sich anschließen, daß also in eine Entscheidung, die jetzt allein berechtigter Weise durch das konfessionelle Bewußtsein getroffen wird, Erwägungen hineingetragen werden, welche in kirchlichen Dingen überhaupt ausgeschlossen sein sollen.

Es wird also bei dem bisherigen Rechtsstand sein Bewenden behalten müssen. Doch schließt das nicht aus, daß, wo im Einzelfalle ein innerlich begründetes Bedürfnis zum Eintritt in die evangelisch-reformirte Kirchengemeinde auch seitens eines Evangelischen, der bis dahin dem reformirten Bekenntnis nicht angehörte, sich geltend macht, diesem Bedürfnisse im ordnungsmäßigen Wege des Umpfarrungsverfahrens, wobei selbstverständlich die Beweggründe des Antrags eingehend geprüft werden müssen, abgeschlossen wird.

Wenn nach dem durch Bericht vom 24. September 1908... eingereichten Auszuge aus dem Protokoll vom 20. September sämtliche Herren des Presbyteriums ihre Verwunderung ausgesprochen haben, daß unsererseits zu der Angelegenheit eine Antwort noch nicht eingegangen sei, so können wir daraus nur schließen, daß die Tragweite des dortigen Antrags, welcher reiflicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bedurften, nicht richtig erkannt worden ist.

Die Entsendung einer Deputation hierher, wie sie durch Beschluß des Presbyteriums vom 4. Februar 1909 in Aussicht genommen ist, wird es nicht mehr bedürfen.

gez. Schuster¹¹¹⁾)

9. Gesuch der reformierten Gemeinde an den EOK wegen der Parochialregulierung.

Ausfertigung. 4S. Folio halbbrüchig beschrieben.
EOK Schlesien V 17 Bd. II, Blätter 76–77

Das Presbyterium der
evangel.-reformirten Kirchgemeinde

Glogau, den 26. April 1909

An den
EOK zu Berlin

Dem Hochehrwürdigen Oberkirchenrat unterbreitet das unterzeichnete Presbyterium der evangl.-reformirten Kirchgemeinde zu Glogau die ganz gehorsamste Bitte, eine örtliche Regelung der Parochialverhältnisse der Kirchgemeinde zum Schifflin Christi und unserer reformirten Personal-kirchgemeinde veranlassen zu wollen.

Eine solche Regelung, die seit der Eingliederung der reformirten Kirchgemeinden in die unirte preußische Landeskirche in den anderen alten Provinzen der preußischen Landeskirche fast durchweg bereits stattgefunden hat, ist für Glogau noch nicht erfolgt.

Dem Königl. Konsistorium unserer Provinz hatten wir diese Bitte seit dem 5. Juli 1907 wiederholt vorgetragen und nach Verlauf von 1³/₄ Jahren durch die Verfügung vom 14. d. M. den Bescheid erhalten, daß unserem Antrage nach reiflicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nicht Folge gegeben werden könne, da sich die Wünsche der Gemeinde zum Schifflin Christi durchaus nicht mit denen des Presbyteriums begeben. Es wurde also bei dem bisherigen Rechtszustand sein Bewenden haben müssen. Gegenüber diesem Bescheid gestatten wir uns einmal auf die unter dem 29. Februar 1908 begebenen Begründung unseres Antrages... Bezug zu nehmen, sodann noch folgendes hinzuzufügen: Die Lebensfähigkeit, ja die Existenz unserer Gemeinde hängt daran, daß jetzt endlich solche örtliche Regelung stattfindet. Zwar fehlt es unseren Gottesdiensten keineswegs an Besuchern, aber die Gemeinde¹ zählt augenblicklich nur noch 83 wirkliche Mitglieder. Diese allerdings hängen ihr meist mit bewußter Treue an. Der bisherige Rechtszustand bedeutet für unsere Gemeinde eine erhebliche Benachteiligung, ja geradezu eine Rechtsverkürzung, denn:

¹¹¹⁾ Paul Schuster von 1906–1925 Präsident des schlesischen Konsistoriums.

1. Die Gemeinde zum Schifflein Christi nimmt tatsächlich alle anziehenden Evangelischen auf, die nicht unter Berufung auf ihr reformirtes Bekenntnis ausdrücklich den Anschluß an die reformirte Gemeinde erklären, darunter auch solche, die reformirter Herkunft sind, oder wenigstens vorher an einem anderen Wohnort einer reformirten Personalgemeinde angehört haben.
2. Die hiesige reformirte Gemeinde dagegen, die doch ebenfalls der preußischen unirten Landeskirche angehört, soll – abgesehen von Umpfarrung – nur das Recht haben, solche Evangelische aufzunehmen, die nachweisbar reformirten Bekenntnisses sind.
3. Eine Gleichberechtigung beider Kirchengemeinden würde erst dadurch hergestellt, daß
 - a) entweder die Kirchengemeinde zum Schifflein Christi künftig auch nur berechtigt wäre, Evangelische lutherischer Confession aufzunehmen,
 - b) oder daß der reformirten Kirchengemeinde das Recht zugestanden würde, alle binnen bestimmter Frist sich bei ihr meldenden anziehenden Evangelischen aufzunehmen.
4. Im ersten Fall (a) würde aber die Union in praxi verleugnet, und außerdem würde jene Maßnahme sich deshalb schwer durchführen lassen, weil die Mehrzahl der Evangelischen kein konfessionelles Sonderbewußtsein mehr hat und infolgedessen auf den Standesämtern, bei der polizeilichen Anmeldung, bei Steuererklärungen sich nur als „Evangelisch“ bezeichnet. Somit blieben nur übrig, auf dem zweiten Wege (b) einem der Union entsprechenden und beiden Gemeinden gleiches Recht gewährenden Zustand zu schaffen.

Die Sorge, daß die Kirchengemeinde zum Schifflein Christi aus der beantragten Regelung eine Benachteiligung einen irgend nennenswerten Rückgang ihrer Zahl oder ihrer Steuerkraft erfahren könnte, erscheint uns nicht berechtigt. Eine solche kleine Gemeinde wie die unsere besitzt für die große Menge der Neuanziehenden nur geringe Anziehungskraft und mangels persönlicher Beziehung keine Werbekraft. Gegenwärtig erfahren wohl viele oder die meisten der Anziehenden überhaupt nicht von der Existenz unserer Gemeinde. Es liegt uns daran, daß nach erfolgter örtlicher Regelung durch Bekanntmachung dieser Regelung von der Kanzel und in der Zeitung die anziehenden Evangelischen auf ihre Existenz aufmerksam gemacht werden, und wir hoffen, daß dann wenigstens diejenigen, die früher bereits einer reformirten Gemeinde angehört haben und vielleicht auch einige andere, die aus besonderer Neigung der kleinen überschaubaren Personalgemeinde den Vorzug geben, sich ihr anschließen werden.

Eben deshalb weil unter den Zuziehenden sich je und je einige mit reformirtem Bewußtsein oder mit der Neigung zur Personalgemeinde finden werden, dürfte die Fortexistenz unserer Gemeinde im Interesse der Gesamtheit liegen, näher betrachtet, wohl auch im Interesse unserer großen, rund 18000 Seelen zählenden Nachbargemeinde zum Schifflein Christi.

Ein Wettbewerb der Ausgestaltung des Gemeindelebens, wie es in Glogau zwar immer nur in sehr bescheidenem Maße möglich sein wird, bedeutet doch wohl stets für beide Teile eine Anregung und Förderung der Lebenskraft. Wir bitten den Hochwürdigen Evangelischen Oberkirchenrat ehrerbietigst, unserer Gemeinde nicht versagen zu wollen, was unseren Schwestergemeinden in anderen Provinzen längst gewährt worden und durch die gesetzlichen Bestimmungen . . . nahegelegt ist.

Das Presbyterium Oscar Seidel, Presbyter
 F. Hildebrand, Presbyter
 C. Hildebrand, Presbyter
 Smolla, Presbyter
 Theodor Treu, Pastor. Vorsitzender

10. Regulierung der Parochialverhältnisse in Glogau. (Auszug)

Ausfertigung. 12 S. Folio davon 3 S. halbbrüchig beschrieben. S. 2 Anlagen verzeichnet.

EOK Schlesien V 17 Bd. II, Blätter 70–75¹¹²⁾

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien
J. No. III 4087

Breslau I, den 8. Juli 1910
Wallstraße Nr. 9a

Betrifft

die Regelung der Parochialverhältnisse
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Glogau

Erlaß vom 7. Mai 1910-EO III 1330.–

Erlaß vom 22. Juni 1910-EO III 1881.–

Anlagen umstehend

Berichterstatter:

Gerichtsassessor Dr. Kröner

Ober-Konsistorialrat D. von Hase

Generalsuperintendent D. Haupt¹¹³⁾

An den

EOK in Berlin

In der Stadt Glogau besteht neben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zum Schifflin Christi noch eine evangelisch-reformierte Kirchengemeinde.

¹¹²⁾ Eingangsstempel EOK Eing. 30. April 1910.

¹¹³⁾ Wilhelm Haupt von 1905–1923 General-Superintendent für den Sprengel Liegnitz.

Nach der Parochialregulierungsurkunde vom 29. Oktober 1749 erstreckt sich das Gebiet der reformierten Gemeinde über das ganze Departement der ehemaligen Glogauer Ober-Amtsregierung. Indes sind gegenwärtig Reformierte wohl nur noch in der Stadt Glogau und allenfalls in der nächsten Umgebung vorhanden, so daß tatsächlich die Parochialbezirke der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Gemeinde sich etwa decken. Die Seelenzahl der reformierten Gemeinde (mit einer Pfarrstelle) beträgt rund 80.

Im Jahre 1907 stellte das Presbyterium der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde bei uns den Antrag, zu genehmigen, daß die in Glogau neu anziehenden Evangelischen binnen Jahresfrist vom Tage der polizeilichen Anmeldung ihres Zuzuges frei wählen dürften, ob sie sich der Kirchengemeinde zum Schifflin Christi oder der evangelisch-reformierten Gemeinde anschließen wollten.

Nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse lehnten wir in unserer abschriftlich anliegenden Verfügung vom 14. April 1909 – III 695 – den Antrag ab. Daraufhin hat das Presbyterium am 26. April 1909 die beigelegte Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat bei uns eingereicht. Wir haben bisher den Antrag nicht weitergegeben, weil wir bei der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zunächst noch eine erneute Erklärung des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde zum Schifflin Christi herbeiführen wollten.

Diese verzögerte sich längere Zeit, weil der Pastor primarius der Gemeinde, der auch zugleich Superintendent der Diözese ist, schwer erkrankt war. Den nunmehr eingegangenen Bericht des Gemeindegemeinderats vom 28. Februar 1910 nebst der bereits früher abgegebenen Erklärung des Superintendenten vom 27. Mai 1908 fügen wir bei.

In der Sache selbst können wir nur auf unserem Standpunkt vom 14. April 1909 beharren. Wenn das Presbyterium der evangelisch-reformierten Gemeinde in seiner Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat jetzt ausführt, daß die Gemeinde zum Schifflin Christi alle anziehenden Evangelischen „aufnehme“, die nicht unter Berufung auf ihr reformiertes Bekenntnis ausdrücklich den Anschluß an die reformierte Gemeinde erklärten, darunter auch „solche, die reformierter Herkunft“ seien, so bemerken wir hierzu, daß ein solches Verfahren der Gemeinde bisher nicht zu unserer Kenntnis gelangt ist. Wir würden sonst Abhilfe geschaffen und den Gemeindegemeinderat der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde darauf hingewiesen haben, daß für die Frage der Parochialzugehörigkeit – von dem Wohnsitz abgesehen – allein das Bekenntnis des Zuziehenden maßgebend, daß mithin jeder in Glogau anziehende Reformierte ohne Weiteres, insbesondere ohne daß es auf eine Erklärung seinerseits ankommen, Mitglied der reformierten Gemeinde sei, und von der lutherischen Gemeinde nicht als Mitglied in Anspruch genommen werden dürfe. Im Gegensatz zu dem gegenwärtigen klaren Rechtszustande verlangt nunmehr der Antrag der evangelisch-reformierten Gemeinde, daß die Zugehörigkeit zu einer der beiden Kirchengemeinden nicht mehr von dem Bekenntnis des Zuziehenden

abhängig sein soll, sondern von seiner Wahl. Es soll also künftig lediglich in das Ermessen des Neuanziehenden gestellt werden, zu welcher Gemeinde er sich halten will. Ganz abgesehen davon, daß alsdann noch Bestimmungen getroffen werden müßten, wie die Parochialzugehörigkeit solcher Personen zu regeln, welche von dem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, bestehen unseres Erachtens gegen die Erfüllung der Wünsche des Presbyteriums schwerwiegende Bedenken...

Zur Zeit aber ist der Gemeindekirchenrat der evangelisch-lutherischen Gemeinde mit aller Entschiedenheit gegen die Änderung des bestehenden Zustandes. Die Aufrechterhaltung desselben bedingt auch in keiner Weise einen unerträglichen Zwang für die einzelnen Evangelischen. Denn wo immer aus inneren Gründen die Zugehörigkeit bzw. der Übertritt zu der einen oder der anderen Gemeinde gewünscht wird, kann und wird dem Verlangen durch Umpfarrung entsprochen werden...

Zweifellost ist es ein kirchlicher Mißstand, daß auf demselben Gebiet zwei selbständige Kirchengemeinden so enorm verschiedener Seelenzahl (18000 und 80) bestehen, und das für 80 Seelen eine eigene Pfarrstelle unterhalten werden muß, welche ihrem Inhaber bei Weitem keine genügende Beschäftigung bietet. Wenn das Presbyterium diese Tatsache richtig würdigen wollte und dabei, wie es nach seinem Antrage den Anschein hat, auf die Erhaltung des konfessionellen Charakters der reformierten Gemeinde gar keinen Wert legt, so müßte es naturgemäß zu dem Wunsche gelangen, beide Gemeinden vereinigt zu sehen. Diese Regelung, welcher die lutherische Gemeinde jedenfalls zustimmen würde und welche uns als die einzig folgerichtige erscheint, würde auch gegen alle Angriffe von starr-konfessioneller Seite durch die unleugbare Tatsache der Lebensfähigkeit der reformierten Gemeinde in ihrem jetzigen Zustande geschützt sein. Zum Mindesten würde dem Vorwurfe der Boden entzogen werden, daß man auf Umwegen (Zuführung nicht reformierter Elemente) die Gemeinde ihres konfessionellen Charakters haben entkleiden wollen. Sachgemäß aber will uns die Vereinigung deswegen erscheinen, weil es sinnlos ist und das kirchliche Leben nicht fördern kann, wenn innerhalb der Ortsgemeinde noch eine sogenannte Personalgemeinde besteht, während doch der allein anzuerkennende Existenzgrund – Konfessionsverschiedenheit – bereits völlig aus dem Bewußtsein der Beteiligten verschwunden ist. Im kirchlichen Interesse bedenklich erscheint insbesondere die ziemlich sichere Aussicht, eine Gemeinde der „Vornehmen“ zu schaffen, wenn man eine in natürlichem Absterben begriffene Personalgemeinde künstlich dadurch konserviert, daß man ihr durch Gewährung des Wahlrechts für Neuanziehende neue Mitglieder zuführt.

Indes ist wohl zunächst – wenigstens unter der Führung des jetzigen Geistlichen der reformierten Gemeinde – schwerlich darauf zu hoffen, daß der Gedanke an Vereinigung der beiden Gemeinden im Presbyterium durchdringt. Es wird demnach nur übrig bleiben, die weitere natürliche Entwicklung mit anderen Worten: das weitere

Absterben der reformierten Gemeinde abzuwarten, bis sich dann entweder die Aufhebung dieser Gemeinde oder die Vereinigung von selbst ergibt.

Zur Zeit können wir mit Rücksicht auf die vorgetragenen Bedenken nur die dringende Bitte gehorsamst aussprechen, unsere Entscheidung vom 14. April 1909 hochgeneigtest aufrecht zu erhalten.

Nottebohm¹¹⁴⁾

11. Parochialregulierungsurkunde.

Kirchliches Amtsblatt für den Geschäftsbereich des Königlichen Konsistoriums der Provinz Schlesien 61. Jg. v. 26. Februar 1914. S. 42.

12. Übernahme der Franziskanerkirche als Predigtkirche der Reformierten findet keine Zustimmung. (Auszug)

Ausfertigung. 3 S. Folio maschinenschriftlich. Anlagen nicht vorhanden. EOK Schlesien V 17 Bd. II, Blätter 133–134¹¹⁵⁾.

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien
J. No. III 2072

Breslau I, den 18. Juni 1913
Wallstraße Nr. 9a

Betrifft:

die Wiederherstellung der
ehemaligen Franziskanerkirche in Glogau

Zum Erlaß
vom 31. Januar 1913-EO III 3.

Berichterstatter:
Konsistorial-Rat Dr. Gebser,
Oberkonsistorialrat D. von Hase,
General-Superintendent D. Haupt.

Anlagen

An den

EOK

in Berlin-Charlottenburg

¹¹⁴⁾ Theodor Nottebohm von 1905–1925 General-Superintendent für den Sprengel Breslau-Oppeln.

¹¹⁵⁾ Eingangsstempel EOK Eing. 21. Juni 1913.

Der Vorschlag des Superintendenten die Franziskanerkirche in erster Linie für die Gottesdienste der reformierten Gemeinde in Glogau zu bestimmen hat auf den ersten Blick manches Bestechende. Trotzdem scheint es uns bedenklich dieser Anregung **zur Zeit** weitere Folge zu geben.

Denn wie dem Evangelischen Ober-Kirchenrat aus unserem Bericht vom 9. April d. Js. – III 2284 – betreffen die Mitübertragung der Pfarrstelle an der reformierten Kirchengemeinde zu Glogau auf die evangelische Kirchengemeinde „Zum Schifflin Christi“ daselbst bekannt ist, ist es uns soeben mit vieler Mühe gelungen, die reformierte Kirchengemeinde zu der von uns seit langer Zeit beabsichtigten Parochialregulierung zu bewegen.

Die Einräumung der Franziskanerkirche zur Abhaltung der reformierten Gottesdienste wurde bei der geringen Seelenzahl der reformierten Gemeinde den dort abgehaltenen Gottesdiensten den Charakter von Gottesdiensten der anderen evangelischen Kirchengemeinden geben und dadurch das Mißtrauen der reformierten Kirchengemeinde sowie ihre Besorgnis, zu Gunsten der anderen Kirchengemeinden vergewaltigt zu werden, erregen. Dies muß aber unter allen Umständen **zur Zeit** vermieden werden.

Schuster

Nachtrag zu S. 165 (Zeit der Union)

Mittlerweile kann die Geschichte der Union in Glogau durch weitere Aktenstudien¹¹⁶⁾ noch modifiziert werden. Im Zusammenhang mit den Unionsverhandlungen der Jauerschen Kreissynode¹¹⁷⁾ finden sich in den Akten der Superintendentur Jauer¹¹⁸⁾ zwei Abschriften aus dem Jahre 1819, aus denen sich nähere Aufschlüsse über die Union in Glogau ergeben.

¹¹⁶⁾ Es handelt sich dabei um den Bestand „Acta betr. die Union der lutherischen und reformierten Kirche 1819–1825“ Superintendentur Jauer (früher im Ev. Kirchenarchiv der Friedenskirche zu Jauer). Dieser Bestand ist jetzt im WAP w Wroclawiu Oddzial w Legnicy Superintendentura w Jawora, Sign. Sup. Jawor. 4 (Staatliches Woiwodschaftsarchiv Breslau/Abt. Liegnitz, Sig. Sup. Jauer 4):

¹¹⁷⁾ Im Laufe des Jahres 1819 äußerten sich die Pastoren der Jauerschen und Striegauischen Superintendentur zur Union. Nachdem Sup. Scherer seine Synode am 15. Oktober 1822 über die Unionsverhandlungen in Breslau informiert hatte, dauerte es fast noch zwei Jahre, ehe auch die Jauersche Synode der Union beitrug (Juli 1824); vgl. hierzu Sup. Jawor 4.

¹¹⁸⁾ Sup. Jawor 4, Blätter 47–54 und 55–57.

Am 26. Oktober 1819 erteilte das Moderamen der Glogauischen Provinzialsynode¹¹⁹⁾ dem Ministerium für die Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin einen Bericht über die „Vereinigung beider evangelischen Konfessionen“, „keineswegs um eine Anklage darauf zu gründen, oder um die gewünschte Vereinigung zu erzwingen, sondern nur um zu beweisen, daß von Seiten der lutherischen Kirchenparthei nichts verabsäumt worden, um dieselbe (sc. die Union) zu bewirken“.¹²⁰⁾ Aus dem Bericht erfahren wir Einzelheiten über die Durchführung der Union: demnach fand am 30. Oktober 1817, nachdem zuvor die Gemeinde zum Schifflin Christi über die Union in Predigten belehrt worden war, in der Glogauer Friedenskirche zum Schifflin Christi eine Abendmahlsfeier nach reformiertem Ritus statt. Der Gottesdienst wurde von Pfarrer Bail (lutherisch)¹²¹⁾ und dem Pfarrer Groß (reformiert) gehalten; an ihm nahmen lutherische und reformierte Gemeindeglieder aus Glogau regen Anteil. „Von diesem Tage an wurde das Abendmahl in der lutherischen Kirche alle 14 Tage nach dem Ritus der Reformirten gehalten, und zwar mit völliger Zustimmung der Gemeinde; doch trotz dieser freundlichen Annäherung zog sich die reformirte Parthei bald wieder zurück; eine Aufforderung des lutherischen Kirchen-Collegii an den reformirten Hofprediger, in das evangelische Ministerium einzutreten und mit demselben gemeinschaftlich den Gottesdienst in beiden Kirchen zu halten wurde abgewiesen, ein reformirter Candidat, den der Superintendent aufforderte sich den Beschlüssen der Synode zu unterwerfen, erklärte, er erkenne nur den Hofprediger Wunster¹²²⁾ in Breslau für seinen Vorgesetzten, und predigte sogar gegen die Vereinigung und der (Prediger) Groß äußerte endlich selbst gegen den (Prediger) Bail, wie er sich auf weiter nichts einlassen könne, da das reformirte Ministerium in Breslau der Sache abgeneigt sei“.¹²³⁾ Bis zum Tode des Hofpredigers

¹¹⁹⁾ Sie fand vom 6. – 14. Oktober 1819 in Glogau statt. Vgl. Sup. Jawor 4, Blatt 47.

¹²⁰⁾ Sup. Jawor 4, Blatt 47f.

¹²¹⁾ Johann Samuel Bail, geb. 1760 in Grünberg; gest. 1821. Weiteres vgl. J. Rademacher, Predigergeschichte, a.a.O., 7.

¹²²⁾ Johann Benjamin Wunster, geb. 1751 in Reichenbach; gest. 1830. Weiteres vgl. O. Schultze, Predigergeschichte a.a.O., 98,99.

¹²³⁾ Sup. Jawor 4, Blatt 50.

Groß (1819) ist ein Stillstand der Unionsangelegenheiten zu verzeichnen. Es war das Bestreben des lutherischen Ministeriums in Glogau, die ca. 20 reformierten Familien nach 1819 in die lutherische Mehrheitsgemeinde aufzunehmen. Doch das reformierte Presbyterium weigerte sich standhaft. Wie sehr sich die Reformierten in Glogau gegen die Union wehrten, zeigt der Fall eines Vaters, „der beim Reformationsfeste an der gemeinschaftlichen Abendmahls-Feier theil nahm, neuerdings seinem auf dem Gymnasio zu Glogau studirenden Sohn ausdrücklich untersagt hat, nicht wie sonst geschehen an der öffentlichen Communion der Gymnasii in der lutherischen Kirche Antheil zu nehmen“.¹²⁴⁾ Nach Ansicht des Moderamen zeigt es sich, „daß das reformirte Presbyterium in Glogau völlig entschlossen sei, die bisher bestandene Spaltung fort dauern zu lassen, und jeder Vereinigung auszuweichen“.¹²⁵⁾ Daher weist das Glogauische Moderamen alle Schuld von sich, falls die Vereinigung beider Konfessionen am Orte nicht gelingt. Der preußische Minister v. Altenstein antwortete diesem Bericht in einem Schreiben an das Königliche Konsistorium zu Breslau vom 18. November 1819. Wegen der Wichtigkeit dieser Erklärung wird sie nachstehend fast vollständig wiedergegeben: „Es scheint nemlich

1. als ob in Glogau das heilige Abendmahl nach dem Ritus der unirten evangel. Kirche, wie er hier in Berlin angenommen und eingeführt ist, noch niemals auch am Reformations-Feste nicht gehalten worden,^a indem immer nur von dem reformirten Ritus des Brotbrechens^b die Rede ist, zu dem Ritus der Union aber ausdrücklich die Austheilungsformel: Unser Herr Christus sprach: das ist mein Leib, und das ist mein Blut gehört. Ist dem also, so ist die lutherische Gemeinde zu Glogau, keineswegs zu der unirten, sondern zu den aus beiden, Lutheranern und Reformirten gemischten Gemeinde zu rechnen, welche einmal auf lutherisch, das anderemal auf reformirte, niemals aber auf unirte Weise Communion halten.

Ebenso geht

2. aus dem Bericht nicht hervor, ob die kleine reformirte Gemeinde zu Glogau, bei der Reformirten Abendmahlshaltung und Liturgie geblieben ist, oder den neuen Ritus abwechselnd, oder für jeden ihrer Abendmahls-Gottesdienste angenommen hat, und also reformirt, oder unirt zu nennen ist.

¹²⁴⁾ Sup. Jawor 4, Blatt 53.

¹²⁵⁾ Sup. Jawor 4, Blatt 54.

Ferner scheint

3. die Lutherische Gemeinde die Union lediglich in eine wirkliche, durch Zusammenschmelzung der Ministerien, Presbyterien, Güter, Besitzthümer, Lasten, Kirchen und Schulen Anstalten zweier Gemeinden verschiedener Confessionen zu setzen, und garnicht zu bedenken, daß 2 solche benachbarte Gemeinden immer noch wenn sie durchaus wollen, neben einander bestehen und dennoch jede für sich, dem neuen Ritus zugethan also der unirten Kirche angehören können. Auf diese Weise kann dann sowohl die bisherige lutherische, als die bisherige reformirte Gemeinde zu Glogau sich an die ^aunirte evangel.^b Kirche anschließen, ohne so ^aerwünscht dies auch wäre^b und so leicht es gerade dort zu sein scheint, in jenen äußerlichen Dingen sich mit einander zu vereinigen. Dazu indeß kann keine der beiden Gemeinden gezwungen werden, sondern es kommt lediglich auf Zeit u(nd) Umstände, und eine von beiden Seiten zu freundlicher Annäherung geneigte Stimmung der Gemüther an, welche nur eine Folge brüderlicher Gesinnung sein kann. So lange indeß

4. solch eine vollständige Vereinigung der Gemeinde nicht erfolgt, kann zwar in der Voraussetzung daß die eine Gemeinde eine lutherische, die andere eine reformirte bleibt und solches durch den alten verschiedenen Abendmahls-Ritus bezeugt, keinem der zu beiden Gemeinden gehörigen Parochie nun gewehrt werden, an dem Abendmahl der anderen Gemeinde Theil zu nehmen, jedoch versteht es sich von selbst, daß die Parochial-Rechte und Parochial-Pflichten dabei unverletzt bleiben, und solche Gemeinde-Glieder ihren eigenthümlichen Parochus gerecht werden müßen – es sey denn daß eine Familie ausdrücklich erklärt, sie wolle von nun an evangelisch-reformirt oder evangelisch-lutherisch werden. Ein anderer Fall tritt ein, wenn Eine oder die Andere der beiden, oder wirklich beide Gemeinden sich für die Union erklären, und den Unions-Ritus annehmen, dann nämlich kann von einem Übergang zur reformirten oder zur lutherischen Kirche nicht mehr die Rede sein, und obwohl dann ebenfalls freistehen muß, daß jeder der Abendmahl halten will oder für seine Kinder den Confirmanden-Unterricht nachsucht, dabei seinem Vertrauen folgen darf, so versteht sich doch von selbst, daß dadurch der Parochial-Nexus, wie er eben ist, nicht gelöst wird, sondern ein Prediger der eine Gemeinde zu solchen Feierlichkeiten, wie zu anderweitigen Geistlichen Amtshandlungen, Mitglieder der andern Gemeinde nur dann annehmen kann, wenn der früheren Parochialpflichtigkeit Genüge geleistet, und der eigentliche Parochus in Ansehung der etwaigen Stolgebühren entschädigt ist. Bei Befolg dieser Grundsätze wird über Beeinträchtigung von einer oder der anderen Seite, nicht weiter Klage geführt werden dürfen.¹²⁶⁾

¹²⁶⁾ Sup. Jawor 4, Blätter 55–57.

Auch für die Geschichte der Union in Schlesien gilt, daß erst durch gründliche Quellenstudien der Gemeinde- und Synodalakten gesicherte Erkenntnisse über ihre praktische Durchführung gewonnen werden können. Es ist unzulässig, im Zusammenhang des Ereignisses Union in Schlesien von einem „Kirchenkampf“ zu sprechen, der die „schlesische Kirche in Bewegung und Unruhe“ brachte (H. Eberlein, *Schlesische Kirchengeschichte*). Bei den reformierten Gemeinden hat es – wie auch die Quellen zeigen – keine einhellige Zustimmung zur Union gegeben. Diesen Sachverhalt jedoch als „Kirchenkampf“ zu apostrophieren, hieße die Ereignisse überzuinterpretieren und mit einem Begriff zu belegen, der kirchenhistorisch anders besetzt ist. Eine „Kampfsituation“ hat es erst im Zusammenhang mit der Bildung der „Alt-lutherischen Separation“ gegeben, jener Bewegung lutherischer Theologen vornehmlich in Schlesien und Pommern, die auf ihre Weise den Unmut über die Einführung der neuen Agenda zum Ausdruck gebracht haben. Doch ist hier noch einmal abschließend zu betonen, „daß die weitaus größte Mehrzahl des evangelischen Kirchenvolks in Preußen sich zur Union bekannte und demgegenüber die altlutherischen und die selbständigen reformierten Gemeinden einen verhältnismäßig sehr kleinen Bestandteil der evangelischen Bevölkerung in Preußen bildeten.“¹²⁷⁾

Ulrich Hutter

¹²⁷⁾ W. Hubatsch, *Landeskirchenregiment und Evangelischer Oberkirchenrat in Preußen (1850–1933)*, in: *Wirtschaft, Technik und Geschichte. Beiträge zur Erforschung der Kulturbeziehungen in Deutschland und Osteuropa*. FS Albrecht Timm zum 65. Geburtstag. Hrg. von V. Schmidtchen und E. Jäger, Berlin 1980, 271.